

1956	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1956	Nr. 54
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 12. 56	Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes .....	1011
24. 12. 56	Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen ...	1017
23. 12. 56	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....	1018
23. 12. 56	Wehrbeschwerdeordnung (WBO) .....	1066
24. 12. 56	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft .....	1070
23. 12. 56	Gesetz über die Gewährung einer Vorschußzahlung in den gesetzlichen Rentenversicherungen (Rentenvorschußzahlungsgesetz — RVZG) .....	1072
24. 12. 56	Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten	1073
24. 12. 56	Gesetz zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen .....	1074
24. 12. 56	Gesetz zur Änderung der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände .....	1076
24. 12. 56	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes .....	1077
24. 12. 56	Drittes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes .....	1078
20. 12. 56	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagesgeldes der Beamten .....	1079
28. 12. 56	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer ..	1079
21. 12. 56	Verordnung zur Durchführung des § 7a des Umsatzsteuergesetzes .....	1080

## Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes.

Vom 23. Dezember 1956.

Der Bundestag hat, nachdem das Saarland seinen Beitritt nach Artikel 23 des Grundgesetzes erklärt hat, mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch im Saarland. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Saarvertrag) bleiben unberührt.

(2) Das Saarland wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Die in Artikel 29 Abs. 2 und 6 des Grundgesetzes vorgesehenen Fristen beginnen mit dem Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages zu laufen.

(3) Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Bundesrepublik Deutschland geltende Staatsangehörigkeitsrecht gilt auch im Saarland.

### § 2

Bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode entsendet das Saarland zehn Abgeordnete nach folgenden Vorschriften in den Deutschen Bundestag:

1. Der Landtag des Saarlandes wählt alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Mitte die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern nach Vorschlagslisten. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend anzuwenden.
2. Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.
3. Die Sitze werden den Vorschlagslisten nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der Vorschlagslisten zugewiesen.

4. Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
5. Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 470) entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Nummer 4 gilt entsprechend. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
6. Der Präsident des Landtages übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten des Bundestages.

## § 3

Das im Saarland geltende Recht gilt fort, soweit es nicht dem Grundgesetz widerspricht.

## § 4

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird Bundesrecht.

## § 5

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird Bundesrecht, soweit es sich auf Sachgebiete bezieht, die im gesamten übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind.

## § 6

Das Saarland wird ermächtigt, bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung

1. das Recht der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der saarländischen Gesetzgebung beruhenden Monopole zu ändern oder aufzuheben,
2. im Bereiche der konkurrierenden Gesetzgebung, soweit nicht allgemeines Bundesrecht im Saarland eingeführt ist oder der Bund neues Recht mit Geltung für das Saarland setzt,
  - a) Recht, das Bundesrecht geworden ist, zu ändern oder aufzuheben,
  - b) auf Sachgebieten, die im gesamten übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind, neues Recht zu setzen.

Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsvorschriften gelten als Bundesrecht.

## § 7

Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden auf das von der ehemaligen Besatzungsmacht gesetzte Recht keine Anwendung.

## § 8

Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 auf Recht, das auf Grund des Saarvertrages fortgilt oder neu gesetzt wird, keine Anwendung.

## § 9

(1) Natürliche Personen, die am 1. Januar 1957 weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch ihre gewerbliche Niederlassung im Saarland haben, bedürfen bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages für die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit im Saarland unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen einer besonderen Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit den schutzwürdigen Interessen der saarländischen Wirtschaft oder eines ihrer Zweige zuwiderläuft.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen, die am 1. Januar 1957 weder ihren Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung im Saarland haben.

## § 10

Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages gilt für die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und dem Saarland die folgende Regelung:

1. Das Saarland behält die in seinem Gebiet anfallenden Einnahmen auch insoweit, als sie im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes dem Bund zustehen. Das Saarland trägt die in seinem Gebiet anfallenden Ausgaben auch insoweit, als sie im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes vom Bund getragen werden.
2. Die Höhe der im Landeshaushaltsplan zu veranschlagenden Aufwendungen für die Durchführung von Aufgaben in bundeseigener Verwaltung und Bundesauftragsverwaltung bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der im Landeshaushaltsplan 1956 hierfür veranschlagten Aufwendungen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind die Ausgaben abzüglich der mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen.
3. Das Saarland nimmt am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.
4. Der Bund gewährt dem Saarland in jedem Rechnungsjahr eine Finanzhilfe, um einen auf andere Weise nicht auszugleichenden Fehlbedarf im Landeshaushalt zu decken und eine Anpassung der Wirtschaft im Saarland an die Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes zu fördern. Auch die Länder können eine solche Finanzhilfe gewähren.

## § 11

(1) Das Unternehmen „Eisenbahnen des Saarlandes“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in die Deutsche Bundesbahn übergeführt.

(2) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, die zum früheren Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ gehören und sich im Saarland befinden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1957 Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind Bestandteile des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn“. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des früheren Sondervermögens „Deutsche Reichsbahn“ erworben, oder die dem Betrieb der „Eisenbahnen des Saarlandes“ oder ihrer Vorgängerverwaltungen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden. Das gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

(3) Mit den Vermögensrechten (Absatz 2) gehen gleichzeitig die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen des Saarlandes im Rahmen des § 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) vorbehaltlich der nach Artikel 134 Abs. 4 des Grundgesetzes noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung auf das Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn“ über.

## § 12

(1) Das Eigentum und alle sonstigen Vermögensrechte, die zum früheren Sondervermögen „Deutsche Reichspost“ gehören und sich im Saarland befinden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1957 Vermögen der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind Bestandteile des Sondervermögens „Deutsche Bundespost“. Dazu gehören auch alle Vermögensrechte, die nach dem 8. Mai 1945 entweder mit Mitteln des früheren Sondervermögens „Deutsche Reichspost“ erworben, oder die dem Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes oder ihrer Vorgängerverwaltungen gewidmet worden sind, ohne Rücksicht darauf, für welchen Rechtsträger sie erworben wurden. Dies gilt auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vermögensrechte, die am 18. Juni 1952 ausschließlich für Zwecke des deutschen Unterhaltungsrundfunks verwendet worden sind. Bezüglich dieser Vermögenswerte bleibt eine spätere gesetzliche Regelung vorbehalten.

(3) Mit den Vermögensrechten (Absatz 1) gehen gleichzeitig die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten einschließlich der Verbindlichkeiten aus dem Postscheck- und Postsparkassendienst der saarländischen Post vorbehaltlich der nach Artikel 134 Abs. 4 des Grundgesetzes noch zu erlassenden gesetzlichen Regelung auf das Sondervermögen „Deutsche Bundespost“ über. Von dem Übergang sind ausgenommen die aus dem Abrechnungsverkehr mit Frankreich und dem Währungs-

ausland auf den 31. Dezember 1956 festzustellenden Restverbindlichkeiten sowie die Restverbindlichkeiten aus sonstigen durchlaufenden Geldern.

## § 13

(1) Die im Dienst der „Eisenbahnen des Saarlandes“ und der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes stehenden Beamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbare Bundesbeamte. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich bis zur Einführung des für die übrigen Beamten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost geltenden Rechts nach dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für sie geltenden Recht; die Beamten leisten den Dienst nach § 58 des Bundesbeamtengesetzes. Satz 2 gilt auch für Personen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland als Beamte der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost eingestellt werden.

(2) Die im Dienst der „Eisenbahnen des Saarlandes“ und der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes stehenden Angestellten und Arbeiter sind von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost zu übernehmen. Die für ihre Rechtsverhältnisse geltenden Bestimmungen und Dienstordnungen bleiben bis zur Neuregelung durch Tarifverträge bestehen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost übernehmen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der „Eisenbahnen des Saarlandes“ und der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes zu tragenden Versorgungsbezüge. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 treten an die Stelle der nach bisherigem Recht für die Ernennung und Entlassung der Beamten und für andere dienst- oder versorgungsrechtliche Entscheidungen zuständigen Stellen die nach Bundesrecht hierfür zuständigen Stellen.

(5) Für Beamte, Angestellte und Arbeiter und für Versorgungsempfänger anderer Verwaltungen oder Einrichtungen im Saarland, die vom Bund übernommen werden oder deren Aufgaben auf den Bund übergehen, gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages sollen bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger des Saarlandes die Dienst- und Versorgungsbezüge der in den Absätzen 1, 3 und 5 bezeichneten Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes denen vergleichbarer Beamten und Versorgungsempfänger des Saarlandes angeglichen werden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, diese Angleichung durch Rechtsverordnung vorzunehmen; die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

## § 14

Das Bundeswahlgesetz vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland in Kraft. Das Saarland wird

nach Maßgabe der Anlage in fünf Wahlkreise eingeteilt. Das Bundeswahlgesetz wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt
  - in § 1 Abs. 1 die Zahl 506 durch die Zahl 516,
  - in § 1 Abs. 2 die Zahl 253 durch die Zahl 258,
  - in § 54 Nr. 1 die Zahl 484 durch die Zahl 494 und die Zahl 242 durch die Zahl 247.
2. In der Anlage treten die nach Satz 2 gebildeten fünf Wahlkreise als Wahlkreise Nr. 243 bis 247 hinzu.

#### § 15

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten im Saarland ferner in Kraft

- a) das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),
- b) das Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 166),
- c) das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777),
- d) das Gesetz über das Paßwesen vom 4. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 290) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Paßwesen vom 24. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 435) mit der Maßgabe, daß die Regierung des Saarlandes ermächtigt wird, Rechtsverordnungen über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reisepapieren mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1959 zu erlassen,
- e) das Gesetz über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 807) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise vom 25. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 508),
- f) die Verordnung des Bundesministers des Innern über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang (Paßverordnung) vom 17. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 295) in der Fassung der Verordnungen vom 14. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 77), vom 12. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 425) und vom 26. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 670),
- g) das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Grenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201),
- h) das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165),
- i) das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 682),
- k) das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225),

- l) das Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955),
- m) das Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676),
- n) das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501),
- o) das Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453),
- p) das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317),
- q) das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837),
- r) das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667),
- s) das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352),
- t) das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480) und die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) vom 25. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 75), soweit sich diese Rechtsvorschriften auf die Beaufsichtigung der privaten Bausparkassen beziehen.

#### § 16

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages durch Rechtsverordnung im übrigen Bundesgebiet geltendes Bundesrecht im Saarland einzuführen. Sie kann dabei Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden und deren Verfahren dem besonderen Verwaltungsaufbau des Saarlandes anpassen.

(2) Vor Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist die Regierung des Saarlandes zu hören. Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nur, wenn sie sich auf Bundesgesetze beziehen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften.

#### § 17

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Deutsche-Mark-Währung im Saarland einzuführen;
2. Vorschriften zur Durchführung des Artikels 55 des Saarvertrages zu erlassen;
3. Schuldverhältnisse so umzustellen, daß dadurch die vertraglichen Beziehungen zwischen Gläubigern und Schuldern wirtschaftlich insoweit verändert werden, als

dies durch die mit der Eingliederung des Saarlandes in die Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik und der Einführung der deutschen Währung verbundenen wirtschaftlichen Folgen zum Ausgleich der entgegenstehenden Interessen von Gläubigern und Schuldnern geboten ist;

4. Vorschriften über die Erhebung von Abgaben und die Gewährung von Leistungen zu erlassen, soweit diese im Zeitpunkt der Eingliederung des Saarlandes in die Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik geboten sind, um einen gerechten Ausgleich der hierbei entstehenden wirtschaftlichen Vorteile und Lasten herbeizuführen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Vor ihrem Erlass ist die Regierung des Saarlandes zu hören.

§ 18

(1) Zur wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik sind ermächtigt

1. die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung für Waren saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft, die im Saarland erworben und in der Zeit vom Tage des Inkrafttretens des Saarvertrages ab bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages in den übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden, Befreiung von allen oder einzelnen Eingangsabgaben zu gewähren;

2. der Bundesminister der Finanzen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für Waren, die sich beim Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages im freien Verkehr des Saarlandes befunden haben, Zölle, Verbrauchsteuern und Steuern über Lieferungen und sonstige Leistungen erstattet, vergütet oder nacherhoben werden. Das gleiche gilt für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, bei denen die Mehrwertsteuer nicht oder nicht voll abgesetzt ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann abweichend von den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung im Verwaltungswege die Zoll- und Umsatzausgleichsteuerbeträge erlassen, die zur Vorbereitung der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik für Einfuhren von Waren saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft in die Bundesrepublik bis zum Tage des Inkrafttretens des Saarvertrages gestundet worden sind.

§ 19

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

## Wahlkreiseinteilung

Nr. des Wahl- kreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Saarland		
243	Saarbrücken-Stadt	Stadt Saarbrücken, vom Kreis Saarbrücken-Land die Gemeinde Dudweiler und die Amtsbezirke Brebach, Kleinblittersdorf und Rie- gelsberg
244	Saarbrücken-Land	Kreis Saarbrücken-Land ohne die Gemeinde Dudweiler und die Amtsbezirke Brebach, Kleinblittersdorf und Rie- gelsberg, vom Kreis Saarlouis die Amtsbezirke Bous/Saar und Wadgassen
245	Saarlouis — Merzig	Kreis Saarlouis ohne die Amtsbezirke Bous/Saar, Lebach, Schmelz und Wadgassen, Kreis Merzig-Wadern
246	Ottweiler — St. Wendel	Kreis Ottweiler ohne die Stadt Neunkirchen/Saar und den Amtsbezirk Spiesen, Kreis St. Wendel, vom Kreis Saarlouis die Amtsbezirke Lebach und Schmelz
247	Homburg — St. Ingbert	Kreise Homburg, St. Ingbert, vom Kreis Ottweiler die Stadt Neunkirchen/Saar und der Amtsbezirk Spiesen

## **Gesetz über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen.**

Vom 24. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Der Grundwehrdienst dauert zwölf Monate.

### § 2

(1) Die Wehrpflichtigen können auf Grund freiwilliger Verpflichtung einen Grundwehrdienst von achtzehn Monaten als Soldaten auf Zeit leisten.

(2) Ihren Anträgen auf Verwendung bei einer bestimmten Waffengattung oder in einem bestimmten Truppenteil soll entsprochen werden.

### § 3

(1) Die Gesamtdauer der Wehrübungen beträgt bei Mannschaften und Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens achtzehn Monate. Bei Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 5 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes den verkürzten Grundwehrdienst abgeleistet haben, verlängert sich die Dauer der Wehrübungen um sechs Monate.

(2) Leistet ein Wehrpflichtiger im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwillig eine Wehrübung von drei Monaten und wird er daraufhin zum Unteroffizier befördert oder leistet er den verlängerten Grundwehrdienst (§ 2), so verkürzt sich die Gesamtdauer der von ihm noch zu leistenden Übungen um drei Monate.

(3) Nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres dürfen Mannschaften und Unteroffiziere nur noch zu Wehrübungen von insgesamt drei Monaten herangezogen werden.

### § 4

Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet worden sind, werden nicht in die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 3 Abs. 1 eingerechnet; der Bundesminister für Verteidigung kann eine Anrechnung anordnen.

### § 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 23. Dezember 1956.

### Gliederung

§§ des Gesetzes  
über Arbeitsver-  
mittlung und  
Arbeitslosen-  
versicherung

#### ARTIKEL I

Neufassung des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

#### Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

Einleitende Vorschriften .....	49 bis 49 a
A. Arbeitsvermittlung .....	50 bis 55
B. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung .....	56 bis 59
C. Gemeinsame Vorschriften .....	60 bis 65
D. Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt .....	66 bis 67

#### ARTIKEL II

Neufassung des Dritten Abschnitts des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

#### Arbeitslosenversicherung

A. Umfang der Versicherung	
I. Versicherungspflicht .....	69 bis 75 c
II. Beginn und Ende der Versicherungspflicht, An- und Ab- meldung Versicherter .....	81 bis 85
B. Arbeitslosengeld	
I. Voraussetzungen .....	87 bis 95 a
II. Dauer und Höhe .....	99 bis 109
III. Wartezeiten .....	110
IV. Sonstige Vorschriften .....	111 bis 116
V. Sondervorschriften für unständig beschäftigte Hafena- rbeiter .....	116 a bis 116 f
C. Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslosen	
I. Krankenversicherung .....	117 bis 128
II. Unfallversicherung .....	129
D. Lohnausfallvergütung	
I. Kurzarbeitergeld .....	130 bis 130 h
II. Stillelegungsvergütung .....	130 i bis 130 m
III. Gemeinsame Vorschriften .....	130 n

#### ARTIKEL III

Neufassung des Vierten Abschnitts des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

#### Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit

A. Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen .....	132 bis 138 c
B. Wertschaffende Arbeitslosenhilfe	
I. Notstandsarbeiten .....	139 bis 139 a
II. Gemeinschaftsarbeiten .....	140
III. Siedlungshilfe .....	140 a

§§ des Gesetzes  
über Arbeitsver-  
mittlung und  
Arbeitslosen-  
versicherung

## ARTIKEL IV

Neufassung des Fünften Abschnitts des Gesetzes über Arbeits-  
vermittlung und Arbeitslosenversicherung:

Arbeitslosenhilfe 141 bis 141 m

## ARTIKEL V

Neufassung des Sechsten Abschnitts des Gesetzes über Arbeits-  
vermittlung und Arbeitslosenversicherung:

## Aufbringung und Verwaltung der Mittel

A. Beitragspflichtiger Personenkreis .....	142 bis 144
B. Einziehung der Beiträge .....	145 bis 148
C. Festsetzung der Beiträge .....	150
D. Mittelverwendung, Vermögensverwaltung, Zuschußpflicht ..	158 bis 163
E. Beitragserstattung .....	165 a

## ARTIKEL VI

Neufassung des Siebten Abschnitts des Gesetzes über Arbeits-  
vermittlung und Arbeitslosenversicherung:

Verfahren 168 bis 201

## ARTIKEL VII

Änderung des Achten Abschnitts des Gesetzes über Arbeits-  
vermittlung und Arbeitslosenversicherung:

Allgemeine Vorschriften 203 bis 219 b

## ARTIKEL VIII

Neufassung des bisherigen Zehnten, jetzt Neunten Abschnitts  
des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenver-  
sicherung:

## Straf- und Bußgeldvorschriften

A. Strafvorschriften .....	247 bis 251
B. Bußgeldvorschriften .....	252 bis 257
C. Gemeinsame Vorschriften .....	258 bis 259

## ARTIKEL IX

Übergangsvorschriften

## ARTIKEL X

Schlußvorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Der Zweite Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

#### „ZWEITER ABSCHNITT

### Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

#### § 49

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dürfen nur von der Bundesanstalt betrieben werden; die §§ 54 und 66 bleiben unberührt.

#### § 49 a

Die Vermittlung in Arbeit oder in Berufsausbildung geht den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe vor.

#### A. Arbeitsvermittlung

#### § 50

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, arbeitssuchende Arbeitnehmer mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen oder mit Auftraggebern oder Zwischenmeistern zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) zusammenzuführen.

(2) Als Arbeitsvermittlung gilt auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im Rundfunk. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften wird hierdurch nicht eingeschränkt, es sei denn, daß die Veröffentlichung von Stellenangeboten und Stellengesuchen Hauptzweck der Presseerzeugnisse ist. Die Veröffentlichung von Stellenangeboten für eine Beschäftigung von Arbeitnehmern im Auslande bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt.

(3) Als Arbeitsvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende regelmäßig dritten Personen für eine Beschäftigung zur Verfügung stellt, ohne selbst die Arbeit auf eigene Rechnung ausführen zu lassen und ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen für die zugewiesenen Arbeitskräfte zu übernehmen.

(4) Nicht als Arbeitsvermittlung gelten Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Erreichung des Fürsorgezweckes im Einzelfalle erforderlich sind.

(5) Eine Arbeitsvermittlung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn in Einzelfällen gelegentlich und unentgeltlich Arbeitskräfte zur Einstellung empfohlen werden.

#### § 50 a

Im Rahmen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften vermieden oder behoben werden. Die Bundesanstalt soll dabei, soweit erforderlich, mit anderen öffentlichen und privaten Stellen zusammenwirken.

#### § 51

(1) Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß Arbeitssuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und Wirtschaft und Verwaltung die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die persönliche Eignung der Arbeitssuchenden und ihre sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Bei der Arbeitsvermittlung hat die Bundesanstalt die besonderen Verhältnisse der Arbeitssuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, gehend zu berücksichtigen.

(3) Soweit zur Eingliederung von Arbeitssuchenden und Berufsanwärtern Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit geistig oder körperlich behinderter Personen erforderlich werden, hat die Bundesanstalt die notwendigen Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung zu veranlassen. Sie kann derartige Maßnahmen selbst durchführen; sie kann ferner Einrichtungen, die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchführen, durch Darlehen und Zuschüsse fördern.

(4) Die Bundesanstalt hat die zur Durchführung von Absatz 2 und 3 erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und hierbei, soweit notwendig, mit den Trägern der Sozialversicherung, der öffentlichen und privaten Fürsorge sowie mit anderen Einrichtungen zusammenzuwirken.

#### § 52

Der Arbeitsvermittler soll an dem Zustandekommen von Beschäftigungsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihm die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und Arbeitgebers sowie der Inhalt des geltenden Tarifvertrages bekannt sind. Entsprechendes gilt, falls auf Grund des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 11. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 17) oder auf Grund der §§ 19 oder 22 des Heimarbeitsgesetzes Mindestarbeitsbedingungen, Entgelte oder sonstige Vertragsbedingungen festgesetzt sind.

#### § 53

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gewerkschaften sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu er-

statten. Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Fristen und Formen der Anzeigen sowie darüber, in welchen Fällen von einem Arbeitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstattet werden kann.

(2) Ist die Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler dem Arbeitssuchenden und dem Arbeitgeber von der Tatsache des Arbeitskampfes Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

#### § 54

(1) Die Arbeitsvermittlung und Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande führt unbeschadet § 66 Abs. 1 Satz 2 die Bundesanstalt durch. Im übrigen bedürfen hierzu Einrichtungen und Personen außerhalb der Bundesanstalt ohne einen besonderen Auftrag nach § 66 Abs. 1 Satz 2 in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren der Arbeitsvermittlung und Anwerbung.

#### § 55

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Bundesanstalt, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht Abweichendes bestimmen. Die Erlaubnis wird für bestimmte Zeit erteilt; sie kann auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Geltungsdauer der Erlaubnis, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen Ausnahmen zulassen.

### B. Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

#### § 56

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl. § 50 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl, die von Personen im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

#### § 57

(1) Die Berufsberatung hat die Aufgabe, jugendliche und Erwachsene Personen, die vor der Berufswahl oder einem Berufswechsel stehen, zu beraten.

(2) Die Berufsberatung hat einerseits die körperliche, geistige und charakterliche Veranlagung, die Neigung sowie die sozialen Verhältnisse des Ratsuchenden, andererseits die Entwicklung des Arbeitsmarktes und den Nachwuchsbedarf der Berufe angemessen zu berücksichtigen. Sie soll die Belange des einzelnen Berufes allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Berufsberatung durch allgemeine Maßnahmen der Berufsaufklärung zu ergänzen und zu unterstützen.

#### § 58

(1) Lehrstellenvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Tätigkeit, die auf das Zustandekommen von beruflichen Ausbildungsverhältnissen gerichtet ist. Bei Lehrstellenvermittlung hat die Berufsberatung darauf hinzuwirken, daß geeignete Berufsanwärter in einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden.

(2) § 50 Abs. 2 und 4, § 51 Abs. 2 und 4, §§ 52, 54 und 56 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 59

Im Zusammenhang mit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung hat die Bundesanstalt auch die Aufgabe, an Maßnahmen zur Förderung des beruflichen Nachwuchses mitzuwirken und sie durchzuführen, soweit sie erforderlich sind und die Durchführung nicht von anderer Seite sichergestellt wird.

### C. Gemeinsame Vorschriften

#### § 60

(1) Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sind unparteiisch auszuüben.

(2) Arbeit- und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitssuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und satzungsmäßig nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft gefragt werden.

(4) Arbeit- und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur gefragt werden, wenn die Eigenart des anfordernden Betriebes oder die Art der Beschäftigung es rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeit- oder Ratsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Religionszugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Bundesanstalt und den mit der Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer oder Berufsanwärter zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder Berufsanwärtlern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

#### § 61

Die Bundesanstalt übt die Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unentgeltlich aus. Für Aufwendungen, die über den durchschnittlichen Umfang der Aufwendungen für die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung hinausgehen, kann der Verwaltungsrat die Erhebung von Gebühren bei Arbeitgebern anordnen, die die Selbstkosten ganz oder teilweise decken. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

#### § 62

Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Frauen sind grundsätzlich durch Frauen auszuüben. Die Vermittlung von Frauen ist nach Möglichkeit unter weiblicher Leitung organisatorisch zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung von Frauen.

#### § 63

Bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Lehrstellenvermittlung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn es besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, rechtfertigen; auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden.

#### § 64

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann bei großer Arbeitslosigkeit nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt oder einer Einrichtung, die von der Bundesanstalt mit der Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung beauftragt ist (§ 66), anzuzeigen haben. Die Anmeldepflicht kann auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitsplätze, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

#### § 65

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten binnen drei Tagen dem Arbeitsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Die Anzeigen für Arbeitnehmer, die zur Mit-

gliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie für nichtkrankenversicherungsspflichtige Angestellte, für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, sind zusammen mit den An- und Abmeldungen für die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung an die Krankenkassen zu richten. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die für die Arbeitsämter bestimmten Anzeigen an diese weiterzuleiten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Bundesverbände der Krankenkassen durch Rechtsverordnung Vorschriften über Form und Inhalt der Anzeigen. Er kann für einzelne Arbeitnehmergruppen Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 zulassen.

### D. Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung im Auftrage der Bundesanstalt

#### § 66

(1) Die Bundesanstalt kann auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung und mit der Lehrstellenvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsvermittlung und der Lehrstellenvermittlung zweckmäßig ist und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrages bietet. Die Arbeitsvermittlung und Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande und die Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande ist nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Bundesanstalt zulässig.

(2) Für die Arbeitsvermittlung der Seeleute erläßt der Bundesminister für Arbeit nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einrichtung seemännischer Heuerstellen.

(3) Die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt und sind an ihre Weisungen gebunden. Diese Befugnisse übt für die seemännischen Heuerstellen die Bundesanstalt durch den Präsidenten der Bundesanstalt aus. Der Auftrag zur Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung soll befristet erteilt werden. Er kann widerrufen werden, wenn die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder wenn sie trotz wiederholter Aufforderung den über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung und die Geschäftsführung erlassenen Vorschriften oder den Weisungen der Bundesanstalt nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(4) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften über die Erteilung und den Widerruf des Auftrages, über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Lehr-

stellenvermittlung, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen und über die Aufsicht durch die Bundesanstalt.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wiederaufnahme der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung durch die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 179) bleiben unberührt.

#### § 67

(1) Für die Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung nach § 66 Abs. 1 dürfen Gebühren nur zur Deckung der Unkosten, die mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung verbunden sind, erhoben werden. Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung die Erhebung höherer Gebühren zulassen, wenn und soweit dies für die zweckmäßige Arbeitsvermittlung in diesen Berufen notwendig ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit erläßt nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebührenerhebung, insbesondere über die Voraussetzungen, über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen.

#### § 68

(weggefallen)\*

### Artikel II

Der Dritte Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

#### „DRITTER ABSCHNITT

### Arbeitslosenversicherung

#### A. Umfang der Versicherung

##### I. Versicherungspflicht

#### § 69

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten versichert, die

1. auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind oder
2. auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind und der Pflicht zur Krankenversicherung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie die Jahresarbeitsverdienstgrenze der Krankenversicherung überschritten haben, oder
3. auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit oder auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind und nur auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Pflicht zur Krankenversicherung nicht unterliegen,

sofern ihre Beschäftigung nicht nach §§ 69 a bis 75 c und § 208 Abs. 4 von der Versicherungspflicht ausgenommen ist.

#### § 69 a

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Versicherungsfrei ist ferner eine Beschäftigung während einer Zeit, für die dem Beschäftigten ein Anspruch auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

#### § 69 b

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern, die wegen einer Minderung ihres Leistungsvermögens der Arbeitsvermittlung dauernd nicht zur Verfügung stehen (§ 88).

#### § 70

(1) Versicherungsfrei ist eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer

1. eigene, gepachtete oder auf andere Weise überlassene land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke bewirtschaftet, durch deren Ertrag sein und seiner Familie Lebensunterhalt überwiegend gewährleistet ist, oder
2. Ehegatte oder Abkömmling einer Person ist, auf welche die Voraussetzungen der Nummer 1 zutreffen, sofern mit dieser häusliche Gemeinschaft besteht.

(2) Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung, bei welcher Mindestgröße und welchem Mindestertrag der Lebensunterhalt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 als gewährleistet gilt.

#### § 70 a

(1) Versicherungsfrei ist eine landwirtschaftliche Beschäftigung, wenn der Arbeitnehmer

1. auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder
2. auf Grund eines Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens sechsmonatiger Frist gekündigt werden darf.

(2) Die Versicherungsfreiheit erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 sechs Monate vor dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, wenn nicht vorher entweder die Dauer des Arbeitsvertrages um mindestens ein weiteres Jahr verlängert oder nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer ein anderes

nach den Vorschriften des Absatzes 1 versicherungsfreies Arbeitsverhältnis eingegangen ist, das sich unmittelbar an das bestehende Arbeitsverhältnis anschließt,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit dem Tage, der auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses folgt, sofern nicht vorher nachgewiesen wird, daß der Arbeitnehmer ein anderes nach den Vorschriften des Absatzes 1 versicherungsfreies Arbeitsverhältnis eingegangen ist, das sich unmittelbar an das bestehende Arbeitsverhältnis anschließt.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde oder im Einvernehmen mit ihm vorzeitig gelöst, so erlischt die Versicherungsfreiheit rückwirkend mit Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch sechs Monate vor der Beendigung.

#### § 71

Als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung im Sinne der §§ 70 und 70a gilt die Beschäftigung eines Arbeitnehmers, die ihrer Art nach unmittelbar der Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dient. Eine nur mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dienende Beschäftigung nichtlandwirtschaftlicher Art, insbesondere eine solche verarbeitender, handwerklicher oder kaufmännischer Art, ist auch dann nicht gemäß den §§ 70 und 70a versicherungsfrei, wenn sie in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ausgeübt wird.

#### § 72

(1) Als land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 71 gilt eine unmittelbar auf die erwerbsmäßige Gewinnung land- oder forstwirtschaftlicher Naturprodukte durch Bewirtschaftung eigenen, gepachteten oder auf andere Weise überlassenen Grund und Bodens gerichtete Wirtschaft.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gehören zu den landwirtschaftlichen Betrieben auch

1. Obst- und Weinbau,
2. landwirtschaftliche Tierzucht und Tiermästerei, sofern die Futtermittel überwiegend durch eigene Bodenbewirtschaftung gewonnen werden, sowie Wanderschäferei.
3. Gartenbau, Binnenfischerei und Teichwirtschaft, soweit sie nicht nach steuerrechtlichen Bestimmungen als Gewerbe gelten.

(3) Nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 71 gehören

1. Hilfs- und Nebenbetriebe von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, die der Be- und Verarbeitung sowie dem Absatz land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder anderen gewerblichen Zwecken dienen,
2. land- oder forstwirtschaftliche Hilfs- und Nebenbetriebe von gewerblichen oder anderen Betrieben und Einrichtungen,

3. Zusammenschlüsse land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere öffentlich-rechtlicher oder genossenschaftlicher Art, die nach ihrem Betriebszweck über den Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes hinausgehen, auch wenn ihre Tätigkeit mittelbar der Land- oder Forstwirtschaft dient.

§§ 72a und 73

(weggefallen)

#### § 74

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung zur Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung, wenn der Lehrvertrag nur aus einem wichtigen Grunde gelöst werden kann und die Beschäftigung zur Ausbildung nicht vor Ablauf von zwei Jahren endet. Dabei bleibt eine frühere Beendigung außer Betracht, die nur infolge der Festsetzung eines vorzeitigen Prüfungstermines eintritt. Die Beschäftigung ist von ihrem Beginn ab versicherungsfrei, wenn der Lehrvertrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich abgeschlossen wird. Eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer liegt auch dann vor, wenn das Lehrverhältnis vorzeitig beendet, der Auszubildende aber bei einem anderen Auszubildenden auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages weiterbeschäftigt wird und die Gesamtdauer der vertragsmäßigen Ausbildung mindestens zwei Jahre umfaßt.

(2) Das gleiche gilt für eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages von mindestens achtzehnmonatiger Dauer

1. als Anlernling in einem anerkannten Anlernberuf,
2. als Umschüler,

sofern der Ausbildungsvertrag nur unter den für Lehrlinge geltenden Voraussetzungen gelöst werden kann.

(3) Die Versicherungsfreiheit erlischt zwölf Monate vor dem Tage, an dem die Beschäftigung zur Ausbildung durch Zeitablauf endet. Endet die Beschäftigung zur Ausbildung vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Versicherungsfreiheit rückwirkend mit Beginn dieser Beschäftigung, frühestens jedoch zwölf Monate vor der Beendigung. Wird die Beschäftigung zur Ausbildung nach Beginn der Versicherungspflicht verlängert, so besteht Versicherungspflicht bis zum Ende dieser Beschäftigung.

(4) Versicherungsfrei ist eine landwirtschaftliche Beschäftigung (§ 71) als Lehrling oder eine Beschäftigung als Lehrling der ländlichen Hauswirtschaft in einem landwirtschaftlichen Betrieb (§ 72) auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages, wenn der Lehrling Abkömmling einer Person ist, auf welche die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 Nr. 1 zutreffen.

(5) § 74c Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 74 a

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrages, die für den Besuch einer Hoch- oder Fachschule vorgeschrieben ist, ferner eine Beschäftigung während einer Ausbildung auf einer Hoch- oder Fachschule.

(2) Versicherungsfrei ist die Beschäftigung eines Ausländers als Praktikant zu seiner beruflichen Fortbildung auf Grund einer ausdrücklich zu diesem Zwecke erteilten Erlaubnis.

(3) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, solange der Arbeitnehmer eine Volks-, Mittel- oder höhere Schule mit Ausnahme von schulischen Einrichtungen, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen, besucht.

## § 74 b

(weggefallen)

## § 74 c

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Abkömmlingen, Stief- und Pflegekindern oder deren Ehegatten.

(2) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung bei Eltern, Voreltern, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern.

## § 75

(weggefallen)

## § 75 a

(1) Geringfügige Beschäftigungen sind versicherungsfrei.

(2) Als geringfügig im Sinne des Absatzes 1 gilt eine Beschäftigung, wenn

1. sie auf nicht mehr als wöchentlich vierundzwanzig Stunden nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist oder
2. für sie kein höheres Arbeitsentgelt vereinbart oder ortsüblich ist, als in der vom Bundesminister für Arbeit zu erlassenden Rechtsverordnung festgesetzt ist.

Gelegentliche geringe Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten und die Entgelte mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen dürfen bei Prüfung der Frage, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt, nicht zusammengerechnet werden. Auf eine Beschäftigung als Heimarbeiter ist Nummer 1 nicht anzuwenden.

(3) Nicht als geringfügig im Sinne des Absatzes 1 gelten Beschäftigungen, die

1. zwar durch einen Arbeitsvertrag, gesetzliche, tarifliche oder sonstige Bestimmungen auf nicht mehr als vierundzwanzig Stunden wöchentlich beschränkt sind, aber zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel ganz oder überwiegend in Anspruch nehmen oder

2. nur deshalb unter den im Absatz 2 bezeichneten Grenzen bleiben, weil durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung eine kürzere Arbeitszeit vorgeschrieben ist oder weil der Arbeitnehmer infolge Arbeitsmangels oder infolge von Naturereignissen die an seiner Arbeitsstelle übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht, oder
3. von Lehrlingen, Anlernlingen, Umschülern, Praktikanten und unständig beschäftigten Hafnarbeitern (§ 75 b Abs. 2) ausgeübt werden.

## § 75 b

(1) Versicherungsfrei sind unständige Beschäftigungen.

(2) Dies gilt nicht für die regelmäßig wiederkehrende unständige Beschäftigung, die in See- oder Binnenhäfen von Hafnarbeitern hauptberuflich ausgeübt wird (unständig beschäftigte Hafnarbeiter).

## § 75 c

(1) Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung von Heimarbeitern, die gleichzeitig Zwischenmeister sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen. Der Bundesminister für Arbeit kann Richtlinien darüber erlassen, wann anzunehmen ist, daß der überwiegende Teil des Verdienstes aus einer Tätigkeit als Zwischenmeister bezogen wird.

(2) Wer Heimarbeiter oder Zwischenmeister im Sinne des Absatzes 1 ist, bestimmt sich nach § 2 Abs. 1, 3 und 4 des Heimarbeitsgesetzes.

## §§ 76 bis 80

(weggefallen)

## II. Beginn und Ende der Versicherungspflicht, An- und Abmeldung Versicherter

## § 81

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit dem Erlöschen der Versicherungsfreiheit.

## § 82

Die Versicherungspflicht endet mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder mit dem Eintritt der Versicherungsfreiheit. Die Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem der Versicherte das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet.

## § 83

Abweichend von den §§ 81 und 82 beginnt bei unständig beschäftigten Hafnarbeitern (§ 75 b Abs. 2), die als solche in das Mitgliederverzeichnis der zuständigen Krankenkasse eingetragen sind, die Versicherungspflicht mit der Eintragung und endet mit der Löschung.

## § 84

(1) Wenn der Versicherte auch für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, gelten für die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes über die Krankenversicherung entsprechend. Die An-, Um- und Abmeldung bei der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft gilt auch für die Arbeitslosenversicherung.

(2) Bei der Abmeldung von der Krankenversicherung ist anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag oder nicht.

(3) Wird eine Beschäftigung, die der Pflicht zur Krankenversicherung, nicht aber zur Arbeitslosenversicherung unterliegt, auch in dieser versicherungspflichtig, so bedarf es einer Anmeldung.

## § 85

(1) Versicherte, die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, hat der Arbeitgeber binnen drei Tagen der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft zu melden, an die nach § 145 Abs. 1 die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind (Einzugsstellen).

(2) Im übrigen gelten für die An-, Um- und Abmeldung die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Reichsknappschaftsgesetzes über die Krankenversicherung.

## § 86

(weggefallen)

## B. Arbeitslosengeld

## I. Voraussetzungen

## § 87

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Arbeitslosengeld kann im Falle des § 168 a Abs. 2 gewährt werden, wenn der Arbeitslose seinen Wohnort außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hat. Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien über die Voraussetzungen, die Höhe und die Dauer.

(3) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht für Zeiten, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Erreichung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres, wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit zuerkannt ist, nur, soweit der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf beitragspflichtigen Beschäftigungen beruht.

## § 87 a

(1) Arbeitslos im Sinne des § 87 Abs. 1 ist, wer berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und nicht im Betriebe eines Angehörigen (§ 103 Abs. 2) mithilft

(2) Als arbeitslos gilt unbeschadet des Absatzes 1, wer geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75 a ausübt oder in Betrieben von Angehörigen (§ 103 Abs. 2) in entsprechendem Umfange mithilft. Dies gilt nicht, wenn die Arbeitszeiten oder die Entgelte mehrerer Beschäftigungen oder mithelfender Tätigkeiten zusammen die Ausmaße nach § 75 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 überschreiten.

(3) Nicht als arbeitslos gelten Selbständige ohne Rücksicht auf ihr Einkommen. Wer schon vor dem Verlust der unselbständigen Beschäftigung nebenher selbständig war, gilt als arbeitslos, wenn er nach dem Verlust der unselbständigen Beschäftigung aus seiner Tätigkeit in dem selbständigen Beruf kein über die Grenzen des § 75 a Abs. 2 hinausgehendes Einkommen erzielt, der Umfang seiner Tätigkeit achtzehn Stunden wöchentlich nicht überschreitet und nach den Gesamtumständen angenommen werden kann, daß er auch künftig berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig sein will.

(4) Nicht als arbeitslos gelten Inhaber von Stadthausierscheinen, Legitimationsscheinen, Legitimationskarten, Gewerbelegitimationskarten oder Wandergewerbebescheinen (§§ 42 b, 43, 44 a und 55 der Gewerbeordnung) und die als Begleiter in Wandergewerbebescheinen eingetragenen Personen, es sei denn, daß diese Ausweise beim Arbeitsamt hinterlegt sind.

(5) Nicht als arbeitslos gilt, wer als Heimarbeiter mit anderen Heimarbeitern in gemeinschaftlicher Arbeits- und Wohnstätte gearbeitet hat, solange das Gesamtentgelt der Gemeinschaft nicht mindestens um den Betrag gemindert ist, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des bisherigen Gesamtverdienstes auf die beteiligten Heimarbeiter als sein Anteil ergibt. Nicht als arbeitslos gilt ferner ein Heimarbeiter, sobald einer seiner Familienangehörigen (§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes) in der gemeinsamen Arbeits- oder Wohnstätte eine gleichartige Tätigkeit als Heimarbeiter aufnimmt.

## § 88

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. ernstlich bereit und
2. ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes nach seinem Leistungsvermögen imstande sowie
3. nicht durch sonstige Umstände, insbesondere tatsächliche oder rechtliche Bindungen, gesetzliche Beschäftigungsverbote oder behördliche Anordnungen, die eine Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfange (§ 75 a) ausschließen, gehindert ist,

eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, und nach der im Arbeitsleben herrschenden Verkehrsauffassung für eine Vermittlung als Arbeitnehmer in Betracht kommt.

(2) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so steht dies für die Dauer seines Anspruches auf Arbeitslosengeld der Annahme, daß er

der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, nicht entgegen, wenn er innerhalb der Rahmenfrist des § 95 mindestens sechsundzwanzig Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung als Heimarbeiter ausgeübt hat.

(3) Leistet der Arbeitslose vorübergehend zur Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, so steht dies der Annahme nicht entgegen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

#### § 89

Trifft der Anspruch auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruch auf Krankengeld, Wochengeld nach § 195a der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Mutterschutzgesetz oder auf eine an deren Stelle tretende Ersatzleistung oder mit einem Anspruch auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz zusammen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

#### § 90

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose sich ohne berechtigten Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, oder das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses durch sein Verhalten vereitelt, auch wenn eine solche Beschäftigung außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist. Dies gilt auch, wenn die Arbeitsaufnahme nach der Arbeitslosmeldung, aber vor dem Beginn des Bezuges von Arbeitslosengeld verweigert oder vereitelt wird.

(2) Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht das tarifliche oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, das im Berufe ortsübliche Arbeitsentgelt gezahlt wird oder bindende Bestimmungen über sonstige Arbeitsbedingungen oder Arbeitsschutzvorschriften nicht eingehalten werden oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seinem körperlichen oder geistigen Leistungsvermögen nicht zugemutet werden kann oder ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde oder
3. die Arbeit durch Streik oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Streikes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder
5. der Arbeitslose sich zur Verrichtung der Arbeit an einem anderen Wohn- oder Aufenthaltsorte als seine Angehörigen (§ 103 Abs. 2) aufhalten muß und infolgedessen deren weitere Versorgung wirtschaftlich nicht hinreichend gesichert oder in anderer Hinsicht besonders gefährdet ist oder
6. die Arbeit gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

#### § 91

(weggefallen)

#### § 92

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder einer Umschulung zu unterziehen oder an diesen Maßnahmen ohne hinreichende Entschuldigung nicht regelmäßig teilnimmt oder ihre Durchführung durch sein Verhalten gefährdet.

(2) § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 93

(1) Das Arbeitslosengeld ist für vierundzwanzig Tage zu versagen (Sperrfrist), wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund (§ 90 Abs. 2) aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren oder wenn er den Verlust seiner Arbeitsstelle vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose seine Arbeitsstelle aus einem berechtigten Grunde aufgegeben hat, ohne zuvor zu dessen Beseitigung einen zumutbaren Versuch unternommen zu haben.

(2) Hat ein Arbeitsloser seine Arbeitsstelle freiwillig aufgegeben, um sich einem geregelten Ausbildungsgange zur beruflichen Schulung oder persönlichen Fortbildung zu unterziehen, so ist nach Beendigung der Ausbildung von der Verhängung der Sperrfrist abzusehen. Das gleiche gilt, wenn er seine Arbeitsstelle deshalb freiwillig aufgegeben hat, weil sonst der Arbeitgeber aus einem von dem Verhalten des Arbeitnehmers unabhängigen Grunde gekündigt hätte. Das gleiche gilt ferner, soweit in einem Berufszweige infolge seiner Eigenart der Wechsel der Arbeitsstelle für das weitere Fortkommen des Arbeitslosen notwendig und diese Notwendigkeit im Einzelfalle nachgewiesen, ein neues Arbeitsverhältnis jedoch ohne Verschulden des Arbeitslosen nicht zustande gekommen ist. Über die Durchführung erläßt der Verwaltungsrat Richtlinien.

#### § 93 a

Eine Sperrfrist kann für eine kürzere oder längere Dauer als vierundzwanzig Tage festgesetzt werden, wenn die für die Verhängung der Sperrfrist maßgeblichen Tatsachen eine mildere oder die Gesamtumstände eine strengere Beurteilung rechtfertigen. Sie darf zwölf Tage nicht unter- und achtundvierzig Tage nicht überschreiten.

#### § 93 b

(1) Die Sperrfrist beginnt mit dem Tage, für den der Arbeitslose nach dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung der Sperrfrist gegeben hat, erstmalig Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Läuft zu Beginn der Sperrfrist bereits eine andere Sperrfrist, so beginnt die neue Sperrfrist mit dem Tage, für den nach Ablauf der vorhergehenden Sperrfrist Arbeitslosengeld zu zahlen wäre.

(2) Die Sperrfrist läuft nur an Tagen, für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosengeld erhalten würde.

(3) Durch je drei Arbeitstage einer entlohnten Beschäftigung nach dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung der Sperrfrist gegeben hat, wird ein Sperrtag abgegolten. Dies gilt nicht für die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und die nach § 74c versicherungsfreien Beschäftigungen. Für Beschäftigungen, die im Sinne des § 75a geringfügig sind, gilt dies nur, wenn die Arbeitszeiten oder Entgelte mehrerer Beschäftigungen zusammen die Ausmaße nach § 75a Abs. 2 Nr. 1 und 2 überschreiten.

(4) Die Sperrfrist ist nicht mehr zu verhängen, wenn der Arbeitslose seit dem Ereignis, das Anlaß zur Verhängung einer Sperrfrist gegeben hat, mindestens dreizehn Wochen eine nicht nur geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 75a Abs. 2 ausgeübt hat oder wenn seitdem zwölf Monate verstrichen sind.

(5) Die Sperrfrist endet spätestens zwölf Monate nach ihrem Beginn.

#### § 93 c

Ist seit der letzten Erfüllung einer Anwartschaftszeit (§ 95) wiederholt eine Sperrfrist verhängt worden und hat der Arbeitslose erneut Anlaß zur Verhängung einer Sperrfrist gegeben, so kann der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorhandene Arbeitsmöglichkeiten beharrlich nicht wahrnimmt.

#### § 94

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen inländischen Streik oder eine inländische Aussperrung verursacht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Dauer des Streikes oder der Aussperrung.

(3) Ist die Arbeitslosigkeit durch einen Arbeitskampf in einem Betriebsteil oder durch Aussperrung oder Streik einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern des Betriebes oder durch einen Arbeitskampf außerhalb des Betriebes, des Berufskreises oder des Arbeits- oder Wohnortes des Arbeitslosen verursacht, so kann den Arbeitnehmern, die am Arbeitskampf nicht beteiligt sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Vermeidung unbilliger Härten Arbeitslosengeld gewährt werden.

(4) Ob und von welchem Zeitpunkte an eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 3 vorliegt, entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, erstrecken sich die Auswirkungen eines Streikes oder einer Aussperrung über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, der Verwaltungsrat. Dieser kann die Entscheidung jederzeit an sich ziehen. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien erlassen, in welchen Fällen eine unbillige Härte anzunehmen ist.

#### § 95

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat. Zeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder die vor dem Tage liegen, mit dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe auf Grund des § 93c entzogen worden ist, dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Das gleiche gilt für Zeiten, für die Stilllegungsvergütung gewährt worden ist oder ohne Anwendung des § 130n Abs. 2 oder des § 130n Abs. 3 in Verbindung mit § 114 gewährt worden wäre.

(2) Die Rahmenfrist beträgt zwei Jahre. Sie geht dem Tage der Arbeitslosmeldung unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind.

#### § 95 a

Als versicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 95 gilt auch eine Beschäftigung Deutscher (Artikel 116 des Grundgesetzes) im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, wenn sie bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen hätte.

#### §§ 96 bis 98 a

(weggefallen)

#### II. Dauer und Höhe

#### § 99

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist (§ 95)

1. von insgesamt mindestens sechsundzwanzig Wochen (sechs Monaten) für achtundsiebzig Tage,
2. von insgesamt mindestens neununddreißig Wochen (neun Monaten) für hundertundzwanzig Tage,
3. von insgesamt mindestens zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten) für hundertsechsundfünfzig Tage.

§ 95 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 95a sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für je weitere zweiundfünfzig Wochen versicherungs- und beitragspflichtiger Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung besteht ein Anspruch für je weitere achtundsiebzig Tage. Beschäftigungen, nach denen der Arbeitslose Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezogen hat oder ohne Anwendung der §§ 90 bis 93a, 93c, 114, 115, des § 130n Abs. 2 und des § 130n Abs. 3 in Verbindung mit § 114 bezogen haben würde, begründen diesen Anspruch nicht.

(3) Wenn seit Erfüllung der vorherigen Anwartschaftszeit noch nicht zwei Jahre verstrichen sind, besteht abweichend von den Absätzen 1 und 2 Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens für die Dauer eines Anspruches, der vor Erfüllung der neuen Anwartschaftszeit noch bestand.

(4) Zeiten, für die Kurzarbeitergeld gewährt oder auf Grund des § 130n Abs. 2 oder des § 130n Abs. 3 in Verbindung mit § 114 versagt worden ist, begründen keinen Anspruch nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2.

(5) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld über hundertsechsfünfzig Tage hinaus ruht während einer Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Erreichung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

(6) Der Anspruch erlischt mit der Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit. Er kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit Erfüllung einer Anwartschaftszeit zwei Jahre verstrichen sind.

#### § 100

(1) Auf die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld sind anzurechnen

1. Tage, für die der Arbeitslose nach den §§ 90 bis 93a, 114 und 115 kein Arbeitslosengeld bezogen hat,
2. Tage, für die das Arbeitslosengeld auf Grund des § 116 nicht ausgezahlt wird,
3. im Falle des § 176a die Tage bis zur Abmeldung, höchstens jedoch drei Tage, wenn die Abmeldung anlässlich der Beendigung der Arbeitslosigkeit oder anlässlich einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung unterblieben ist,
4. die Tage bis zur erneuten Arbeitslosmeldung, wenn der Arbeitslose sich abmeldet, ohne daß die Arbeitslosigkeit beendet ist,
5. Tage, für die das Arbeitslosengeld zu Unrecht geleistet worden ist, soweit auf die Rückzahlung der zu Unrecht geleisteten Beträge verzichtet wird und nicht eine neue Anwartschaftszeit erfüllt ist.

In begründeten Fällen hat das Arbeitsamt Ausnahmen von den Nummern 3 und 4 zuzulassen.

(2) Nicht anzurechnen sind bei Anwendung des § 112 so viele Tage, wie das Arbeitslosengeld um volle Sechstel des Arbeitslosengeldes nach § 105 Abs. 6 gemindert ist.

#### §§ 101 bis 102

(weggelassen)

#### § 103

(1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Hauptbetrag und den Familienzuschlägen für Angehörige des Arbeitslosen.

(2) Zu den Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 gehören

1. eheliche und für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene sowie uneheliche Kinder im Verhältnis zur Mutter,
2. sonstige Verwandte, Verschwägerter, der Ehegatte, der geschiedene Ehegatte, sofern er nicht allein oder überwiegend schuldig geschieden ist, Pflegekinder sowie uneheliche Kinder im Verhältnis zum Vater.

(3) Für die Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 besteht Anspruch auf Familienzuschläge nur, wenn

1. der Arbeitslose ihnen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht Unterhalt gewährt hat oder
2. der Unterhaltsanspruch oder die sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit im Falle seiner Leistungsfähigkeit entstanden wäre

und soweit auch während der Arbeitslosigkeit eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung im Falle der Leistungsfähigkeit bestehen würde.

(4) Der Familienzuschlag darf für denselben Angehörigen gleichzeitig nicht mehrfach gewährt werden. Beziehen der Vater und die Mutter eines unehelichen Kindes gleichzeitig Arbeitslosengeld, so steht der Familienzuschlag der Mutter zu, wenn sich das Kind in ihrer Obhut befindet; der Vater wird in diesem Falle in Höhe des Familienzuschlages von seiner Unterhaltspflicht befreit.

(5) Besteht ein Anspruch auf Kindergeld für den Angehörigen nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder nach § 1 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes, so ruht der Anspruch auf Familienzuschlag.

(6) Anspruch auf Familienzuschlag besteht nicht, wenn der Angehörige

1. seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann oder der Lebensunterhalt durch Leistungen sichergestellt ist, die ein Dritter, insbesondere die Sozialversicherung, für ihn gewährt, oder
2. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Stilllegungsvergütung oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bezieht oder
3. zu den Angehörigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 gehört und von anderen Unterhaltspflichtigen unterhalten wird.

Anspruch auf Familienzuschlag besteht ferner nicht, wenn der Arbeitslose seiner sittlichen Pflicht zu Unterhaltsgewährung während der Arbeitslosigkeit nicht nachkommt.

(7) Der Familienzuschlag kann bei Angehörigen davon abhängig gemacht werden, daß sie sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend melden; dies gilt nicht für Ehefrauen. Die §§ 90 bis 93a, 93c und 114 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien darüber erlassen, unter welchen Umständen die Unterhaltsgewährung als nicht geringfügig (Absatz 3 Nr. 1) und der Lebensunterhalt als gewährleistet (Absatz 6 Nr. 1) gilt.

§ 104  
(weggefallen)

§ 105

(1) Der Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes bemißt sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) der letzten dreizehn Wochen, bei monatlicher Berechnung nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Monate der versicherungspflichtigen Beschäftigung, durch die die Anwartschaftszeit erfüllt wird. Arbeitsentgelt im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Bar- und Sachbezüge eines Lehrlings.

(2) War das durchschnittliche Arbeitsentgelt in der Bemessungszeit des Absatzes 1 infolge einer Beschäftigung vermindert, die nicht der bisherigen überwiegenden Tätigkeit des Arbeitslosen entsprach, so ist das Arbeitslosengeld nach dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungen innerhalb der Rahmenfrist des § 95 bis zu zweiundfünfzig Wochen zu bemessen.

(3) Hat der Arbeitslose infolge von Krankheit, infolge genehmigten Fernbleibens von der Arbeit, infolge von Wochenfeiertagen oder infolge eines auf wirtschaftlichen Ursachen beruhenden Arbeitsmangels in einer Woche die betriebsübliche Arbeitszeit nicht erreicht und war sein Arbeitsentgelt infolgedessen vermindert, so ist für diese Woche das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, auf das er in der betriebsüblichen Arbeitszeit Anspruch gehabt hätte; hat die betriebsübliche Arbeitszeit mehr als achtundvierzig Stunden wöchentlich betragen, so ist das tatsächliche, mindestens aber das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, auf das er in einer Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden wöchentlich Anspruch gehabt hätte. Bei Heimarbeitern sind in den Zeitraum von dreizehn Wochen (drei Monaten) Tage der Krankheit und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, soweit für diese Tage Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise gewährt worden ist.

(4) Der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen

1. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, für die Beiträge an die See-Krankenkasse zu entrichten waren, die Durchschnittsheuer, die der Beitragsberechnung von der See-Krankenkasse zugrunde gelegt worden ist,
2. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Heimarbeiter das Arbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist,
3. für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling mindestens ein Arbeitsentgelt von 10 Deutsche Mark wöchentlich oder 43 Deutsche Mark monatlich,

4. für die Zeit einer Beschäftigung, die nach § 95a als versicherungspflichtig gilt, das Arbeitsentgelt nach der tariflichen Regelung für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 168), in Ermangelung einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung, für die der Arbeitslose nach dem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Frage kommt.

(5) Ein höheres Arbeitsentgelt als 25 Deutsche Mark täglich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 750 Deutsche Mark monatlich darf nicht zugrunde gelegt werden.

(6) Der Hauptbetrag richtet sich nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Familienzuschlag beträgt 6 Deutsche Mark wöchentlich. Hauptbetrag und Familienzuschlag dürfen zusammen den Höchstbetrag der dem Gesetz beigefügten Tabelle nicht überschreiten.

§§ 106 bis 108  
(weggefallen)

§ 109

Das Arbeitslosengeld wird in bar und nur für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des unter Berücksichtigung des § 112 festgesetzten wöchentlichen Arbeitslosengeldes. Das Arbeitslosengeld kann in besonderen Fällen dem Empfangsberechtigten überwiesen werden.

III. Wartezeiten

§ 110

(1) Nach Erfüllung der Anwartschaftszeit ist eine Wartezeit von drei Kalendertagen zurückzulegen. Die Wartezeit beginnt mit dem Tage der Arbeitslosmeldung (§ 95). Ist der erste Tag der Arbeitslosigkeit ein Sonn- oder Feiertag, so beginnt die Wartezeit mit diesem, wenn der Arbeitslose sich am folgenden Werktag arbeitslos meldet.

(2) Die Wartezeit entfällt

1. wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an Kurzarbeit von mindestens vierwöchiger Dauer erfolgt, sofern das Arbeitsentgelt um mindestens ein Drittel gekürzt war, oder
2. bei Arbeitslosen mit zwei oder mehr Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

(3) Die Wartezeit verkürzt sich, um die in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits zurückgelegten Wartetage (§ 182 der Reichsversicherungsordnung), wenn die Arbeitslosmeldung im unmittelbaren Anschluß an eine mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankung erfolgt.

(4) Der Beginn der Wartezeit wird im Falle des § 113 Abs. 1 um die Zeit hinausgeschoben, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(5) Die Wartezeit läuft nicht während des Meldezeitraumes, für den der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 173) ohne triftigen Grund unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

#### IV. Sonstige Vorschriften

##### § 111

(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind unpfändbar, nicht verpfändbar und nicht abtretbar, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift anderes bestimmt ist.

(2) Gegen Ansprüche auf Arbeitslosengeld kann mit Ansprüchen auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden, in jeder Woche jedoch nur bis zur Hälfte des wöchentlichen Arbeitslosengeldes nach § 105 Abs. 6.

##### § 111 a

Werden einem Arbeitslosen vor der Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld Leistungen aus öffentlichen Mitteln für eine Zeit gewährt, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, so kann die leistende Stelle durch schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt bewirken, daß der Anspruch des Arbeitslosen auf das Arbeitslosengeld zum Ersatz derjenigen Leistungen auf sie übergeht, die bei rechtzeitiger Bewilligung des Arbeitslosengeldes nicht gewährt worden wären. Dem Arbeitslosen muß jedoch von dem Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes, das ihm bis zum Ablauf der Zeit zusteht, für die er Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, ein Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes für eine Woche verbleiben. Der Übergang des Anspruches wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch des Arbeitslosen unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

##### § 112

(1) Einkommen, das der Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Arbeitslosengeld zur Hälfte angerechnet, soweit es nach Abzug der Werbungskosten 9 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Einkommen und Arbeitslosengeld dürfen zusammen einhundertfünfzig vom Hundert des Arbeitslosengeldes nach § 105 Abs. 6 nicht übersteigen.

(2) Übersteigt das Einkommen (Absatz 1) den der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegenden Einheitslohn (Tabelle zu § 105 Abs. 6), so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele aufeinanderfolgende Tage, als das Einkommen einem Sechstel des Einheitslohnes voll entspricht, längstens jedoch für vierundzwanzig Tage.

##### § 113

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht

1. für die Zeit, für die der Arbeitslose noch Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat,
2. wenn der Arbeitslose in ursächlichem Zusammenhang mit der Beendigung seiner

letzten oder einer früheren Beschäftigung eine Abfindung, eine Entschädigung, Urlaubsabgeltungsbeträge, sonstige Beträge, die für eine Übergangszeit gewährt werden, oder ähnliche Bezüge, und zwar ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung, Zweck und Rechtsgrund laufend erhält, erhalten oder zu beanspruchen hat, für so viele Tage nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, als diese Leistungen dem Arbeitsentgelt entsprechen, das der Arbeitslose in den letzten vier Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat oder bei betriebsüblicher Arbeitszeit erhalten hätte; ausgenommen sind Abfindungen oder Entschädigungen nach dem Kündigungsschutzgesetz auf Grund außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche oder gerichtlicher Entscheidungen, Übergangsbeihilfen, die vom Arbeitgeber aus sozialen Gründen gewährt werden, Abfindungen zum Ausgleich erworbener Anwartschaften auf Ruhegeld und auf ähnliche Bezüge sowie Urlaubsabgeltungsbeträge, die für einen Zeitraum gewährt werden, der länger als fünfzehn Monate vor der Arbeitslosmeldung liegt;

3. solange dem Arbeitslosen auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuches Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird.

(2) Das Arbeitslosengeld ist unbeschadet des Absatzes 1 zu gewähren, solange der Arbeitslose die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Bezüge tatsächlich nicht erhält. Sein Anspruch auf die geschuldeten Bezüge geht in Höhe des gewährten Arbeitslosengeldes auf die Bundesanstalt über. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die im Falle des Absatzes 2 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für die gleiche Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Krankenkasse zu entrichten.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 1 eine andere Kasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Arbeitslose Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so werden Beiträge und Leistungen wechselseitig erstattet. Für die Erstattung der Leistungen gilt § 222 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

##### § 113 a

Wenn der Arbeitslose ohne triftigen Grund einen ihm zustehenden Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis aufgibt oder nicht geltend macht, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in dem Umfang der Zeit und der Höhe nach, in dem er andernfalls nicht hätte entstehen können, längstens jedoch für zwölf Tage.

## § 114

Das Arbeitslosengeld ist für die Tage eines Meldezeitraumes zu versagen, für den der Arbeitslose die vorgeschriebenen Meldungen (§ 173) ohne triftigen Grund trotz Belehrung über die Rechtsfolgen unterläßt. Eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

## § 115

Vereitelt der Arbeitslose durch sein Verhalten Ermittlungen der Bundesanstalt (§ 171) oder kommt er der Anzeigepflicht nach § 176 oder der Pflicht zur Vorlage des vorgeschriebenen Vordruckes nach § 170 a Abs. 2 trotz Belehrung über die Rechtsfolgen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nach, so kann ihm das Arbeitslosengeld ganz oder teilweise versagt werden. § 254 Nr. 6 und 8 bleibt unberührt.

## § 116

Der Anspruch auf Auszahlung des Arbeitslosengeldes ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tage, für den es zu zahlen war, drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage, der auf die Bekanntgabe der Bewilligung des Arbeitslosengeldes folgt. Hinsichtlich des strittigen Teiles der Bezüge beginnt sie mit dem Tage, an dem die Entscheidung eines Gerichtes der Sozialgerichtsbarkeit Rechtskraft erlangt.

#### V. Sondervorschriften für unständig beschäftigte Hafendarbeiter

## § 116 a

Unständig beschäftigte Hafendarbeiter (§ 75 b Abs. 2) gelten als arbeitslos, wenn sie in einer Woche weniger als vierzig Stunden oder weniger als fünf volle Schichten unständige Hafendarbeit leisten. Zwei halbe Schichten stehen einer vollen Schicht gleich.

## § 116 b

Für die Erfüllung der Anwartschaftszeit stehen sechs Tage unständiger Beschäftigung als Hafendarbeiter von je mindestens acht Stunden oder einer vollen Schicht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von einer Woche im Sinne des § 95 Abs. 1 Satz 1 gleich. Mehr als sechs Tage einer Woche können nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen. Zwei Tage innerhalb einer Woche, an denen je nur eine halbe Schicht gearbeitet worden ist, stehen für die Erfüllung der Anwartschaftszeit einem Tage unständiger Hafendarbeit von acht Stunden oder einer vollen Schicht gleich.

## § 116 c

Der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes nach § 105 Abs. 1 ist als wöchentliches Arbeitsentgelt für die Zeit unständiger Beschäftigung als Hafendarbeiter das tarifliche Arbeitsentgelt für sechs Arbeitsschichten zugrunde zu legen. Bei Staffelung der Arbeitsentgelte nach erster, zweiter, dritter und Sonntagsschicht ist der niedrigste Schichtlohn zugrunde zu legen. § 105 Abs. 2 ist auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung als unständig beschäftigter Hafendarbeiter nicht anzuwenden.

## § 116 d

Das Arbeitslosengeld wird zu gleichen Teilen für die Zahl der Wochentage gezahlt, die nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen.

## § 116 e

Ist die Anwartschaftszeit überwiegend durch unständige Beschäftigung als Hafendarbeiter erfüllt, so ist § 110 nur nach einer Beschäftigung von mindestens dreizehn zusammenhängenden Wochen anzuwenden.

## § 116 f

(1) Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung als Hafendarbeiter ist auf das Arbeitslosengeld anzurechnen, soweit es für jede in einer Woche geleistete Arbeitsschicht ein Fünftel des Unterschiedes zwischen dem Arbeitsentgelt für fünf Arbeitsschichten und dem Arbeitslosengeld übersteigt. Für Tage, an denen der Arbeitslose eine vorgeschriebene Meldung (§ 173) ohne triftigen Grund unterläßt, ist das Arbeitsentgelt einer Arbeitsschicht anzurechnen. § 116 c Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Trifft Arbeitsentgelt aus unständiger Beschäftigung als Hafendarbeiter mit Einkommen aus anderen Beschäftigungen im Sinne des § 112 zusammen, so ist dieses Einkommen zur Hälfte anzurechnen.

#### C. Kranken- und Unfallversicherung der Arbeitslosen

##### I. Krankenversicherung

## § 117

Die Arbeitslosen sind während des Bezuges des Hauptbetrages durch die Bundesanstalt für den Fall der Krankheit versichert. Die Krankenversicherung der Arbeitslosen wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

## § 118

(1) Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Hauptbetrages. Nach ihm richten sich insbesondere Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

(2) Scheidet ein Arbeitsloser aus der Krankenversicherung aus, weil er keinen Hauptbetrag mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 der Reichsversicherungsordnung in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

## § 119

(1) Für die Berechnung des Grundlohnes treten an die Stelle des auf den Kalendertag entfallenden Arbeitsentgeltes zwei Siebentel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes. Die Beiträge werden unter Zugrundelegung eines um ein Drittel geminderten Beitragssatzes berechnet. Die an die Krankenkasse insgesamt zu leistenden Beiträge werden nach der Summe des an ihre Mitglieder ausgezahlten Arbeitslosengeldes berechnet.

(2) Die Bundesanstalt erstattet der Krankenkasse die Aufwendungen an Kranken-, Haus- und Taschengeld.

(3) Der Direktor des Arbeitsamtes kann mit den Krankenkassen vereinbaren, daß für die Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung der Arbeitslosen ein einheitlicher Beitragssatz zugrunde gelegt wird.

§ 120

Als Krankengeld wird derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Wird ein Arbeitsloser während des Bezuges von Arbeitslosengeld arbeitsunfähig, so wird das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 175 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 121

(1) Arbeitslose sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkte der Arbeitslosmeldung angehören oder zuletzt vor Eintritt der Arbeitslosigkeit angehört haben, wenn diese Kasse örtlich zuständig ist, es sei denn, daß der Arbeitslose mit dem Antrage auf Arbeitslosengeld erklärt, nicht Mitglied dieser Krankenkasse sein zu wollen.

(2) Örtlich zuständig ist eine Krankenkasse, wenn ihr Bereich den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes (§§ 168 und 168 a) maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen umfaßt.

(3) Im übrigen sind Arbeitslose Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, der Landkrankenkasse, deren Bezirk den für die Zuständigkeit des Arbeitsamtes nach § 168 oder § 168 a Abs. 1 maßgebenden Wohn- oder Aufenthaltsort oder den nach § 168 a Abs. 2 maßgebenden Beschäftigungsort des Arbeitslosen umfaßt.

(4) Übt ein Arbeitsloser während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung aus, so ist für die Krankenversicherung auf Grund dieser Beschäftigung die gleiche Krankenkasse zuständig, bei der er während des Bezuges des Hauptbetrages für den Fall der Krankheit versichert ist.

§§ 122 bis 124

(weggefallen)

§ 125

Die Beiträge werden von der Bundesanstalt getragen.

§ 126

Die Meldungen, die nach der Reichsversicherungsordnung dem Arbeitgeber obliegen, werden in der Krankenversicherung Arbeitsloser für die Arbeitsämter auf die zweiwöchentliche Meldung der Zahl der Empfänger von Arbeitslosengeld beschränkt, im übrigen durch die Meldekarte ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt. Das Arbeitsamt kann mit den Krankenkassen abweichende Meldefristen vereinbaren.

§ 127

(weggefallen)

§ 128

(1) Unständig beschäftigte Hafenarbeiter (§ 75 b Abs. 2), die in das Mitgliederverzeichnis der Krankenkasse eingetragen sind, bleiben auch während des Bezuges von Arbeitslosengeld eingetragen. Für sie gelten die §§ 117 bis 126 nicht.

(2) Die Bundesanstalt trägt für die Zahl der Tage, für die nach § 116 d Arbeitslosengeld gezahlt wird, den Arbeitnehmeranteil des Beitrages zur Krankenversicherung. Der unständig beschäftigte Hafenarbeiter ist insoweit von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit nicht während einer Beschäftigung und nicht vor Ablauf des Tages eingetreten, an dem die erste Meldung beim Arbeitsamt nach Beendigung der Beschäftigung erfolgt ist, so wird als Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an derjenige Betrag gewährt, den der Arbeitslose als Arbeitslosengeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre und keine Schicht geleistet hätte. Die Bundesanstalt erstattet den Mehraufwand, wenn dieses Krankengeld höher ist als das Krankengeld nach dem Ortslohn.

II. Unfallversicherung

§ 129

Für die Unfallversicherung der Arbeitslosen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und die zu ihrer Änderung, Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften.

D. Lohnausfallvergütung

I. Kurzarbeitergeld

§ 130

(1) Kurzarbeitergeld wird aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in den Betrieben den Arbeitnehmern gewährt, die in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. Die Bundesregierung bestimmt nach Anhörung des Verwaltungsrates entsprechend der Arbeitsmarktlage durch Rechtsverordnung, in welchen Wirtschaftsgebieten und Wirtschaftszweigen die Gewährung von Kurzarbeitergeld zulässig ist. Sie kann die Zulassung auf Betriebe bestimmter Größe, auf bestimmte Bezirke, auf Personengruppen oder zeitlich beschränken. Bei der Zulassung ist zu berücksichtigen, daß bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit die Arbeitsplätze erhalten bleiben, dagegen bei Kräftemangel eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Bindung von Arbeitskräften an die Betriebe vermieden wird.

(2) Ausgenommen sind die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei einschließlich der Teichwirtschaft, der See- und Binnenschiffahrt, des Schaustellergewerbes, ferner die Theater-,

Lichtspiel- und Konzertunternehmen, die Hauswirtschaft, die in Heimarbeit sowie die unständig Beschäftigten.

#### § 130 a

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betriebe zulässig, wenn

1. die Kurzarbeit dem Arbeitsamt angezeigt worden ist,
2. die Kurzarbeit auf unvermeidbarem, vorübergehendem Arbeitsmangel beruht,
3. in der ersten Doppelwoche, für die die Kurzarbeit angezeigt worden ist, von der Mehrheit der tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer weniger als fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet wird. Lehrlinge, Praktikanten, Anlernlinge, Heimarbeiter, geringfügig und unständig Beschäftigte sind nicht mitzuzählen.

(2) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist nur so lange zulässig, als die Zahl der bezugsberechtigten Kurzarbeiter in dem Betriebe mehr als zehn vom Hundert der in der ersten Doppelwoche tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer beträgt. Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

#### § 130 b

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betriebe frühestens mit Beginn der Woche zulässig, in der die Anzeige über die Kurzarbeit bei dem Arbeitsamt eingegangen ist. Wird die Anzeige aus einem entschuldigen Grunde nicht rechtzeitig erstattet, so kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden, der jedoch nicht länger als einen Monat vor dem Tage des Einganges der Anzeige liegen darf. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist jedoch nicht vor dem Tage zulässig, von dem ab das Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Gewährung von Kurzarbeitergeld als gegeben anerkennt.

(2) Die Gewährung des Kurzarbeitergeldes ist erst mit Beginn der zweiten Doppelwoche der angezeigten Kurzarbeit zulässig, wenn im Durchschnitt der letzten sechs Wochen vor Beginn der angezeigten Kurzarbeit die betriebsübliche Arbeitszeit um mehr als zehn vom Hundert überschritten worden ist.

#### § 130 c

(1) Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist in einem Betriebe für vierzehn Wochen zulässig. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit die Gewährung des Kurzarbeitergeldes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einzelne Bezirke in einzelnen Wirtschaftszweigen mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse ganz oder teilweise oder in allen Wirtschaftszweigen bei überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bis zu zweiundfünfzig Wochen für zulässig erklären.

(2) Die erneute Gewährung für die in Absatz 1 genannte Dauer ist nur zulässig, wenn die tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer (§ 130 a) nach dem letzten Bezug von Kurzarbeitergeld mindestens dreizehn Wochen wenigstens fünf Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit gearbeitet haben.

#### § 130 d

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Kurzarbeiter, soweit die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 130 bis 130 c zulässig ist.

(2) Kurzarbeiter im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. nach Beginn der Kurzarbeit als Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige Beschäftigung in dem kurzarbeitenden Betriebe fortsetzt oder aus zwingenden betrieblichen Gründen aufnimmt und
2. infolge Arbeitsmangels im Sinne des § 130 a Abs. 1 Nr. 2 einen Arbeitsausfall von mehr als einem Sechstel der betriebsüblichen Arbeitszeit erleidet und
3. infolge des Arbeitsausfalles ein vermindertes Arbeitsentgelt bezieht, jedoch in der Doppelwoche, bei monatlicher Lohnabrechnung in jeder Monatshälfte mindestens eine volle Arbeitsschicht, mindestens aber acht Arbeitsstunden in der Arbeitsstätte beschäftigt wird. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer diese Mindestarbeitszeit unverschuldet versäumt.

(3) Als Zeiten des Arbeitsausfalles gelten Zeiten desurlaubes und der Krankheit in keinem Falle, Wochenfeiertage nur, soweit eine Lohnzahlungspflicht infolge des Arbeitsmangels entfällt.

#### § 130 e

(1) Für die Bemessung des Kurzarbeitergeldes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (Kurzlohn) und dem Arbeitsentgelt maßgebend, das der Kurzarbeiter ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätte (Volllohn). Arbeitsentgelt, auf das der Kurzarbeiter für die Zeit des Arbeitsausfalles Anspruch hat, oder Zuschüsse, die der Arbeitgeber freiwillig wegen des Arbeitsausfalles zum Arbeitsentgelt leistet, sind dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Das gleiche gilt für Einkommen, das der Kurzarbeiter aus einer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt oder zu beanspruchen hat.

(2) Das Kurzarbeitergeld richtet sich nach den dem Gesetz beigefügten Tabellen.

#### § 130 f

Das Kurzarbeitergeld wird in der Regel jeweils für eine Doppelwoche berechnet und gewährt. Wird in einem Betriebe das Arbeitsentgelt vierwöchentlich oder monatlich abgerechnet, so sollen für die Berechnung und die Gewährung des Kurzarbeitergeldes diese Zeiträume zugrunde gelegt werden.

#### § 130 g

Betriebsübliche Arbeitszeit im Sinne der §§ 130 a bis 130 e ist die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit, soweit sie die gesetzlich zulässige Arbeitszeit, für die kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen ist, nicht überschreitet.

## § 130 h

(1) In der Krankenversicherung bemessen sich bei Personen, die unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls Kurzarbeitergeld bezogen haben, die Barleistungen nach dem Grundlohn, der vor Beginn der Zahlung von Kurzarbeitergeld für den Beitrag zur Krankenversicherung maßgebend war.

(2) Der Mehraufwand an Barleistungen, der den Krankenkassen nach Absatz 1 entsteht, wird durch das Arbeitsamt erstattet. Erstattungspflichtig ist das Arbeitsamt, das das Kurzarbeitergeld gewährt. Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung des Mehraufwandes vorschreiben.

## II. Stilllegungsvergütung

## § 130 i

Die Gewährung von Stilllegungsvergütung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung ist in einem Betriebe für die Zeit der Stilllegung, längstens für sechs Wochen (drei Doppelwochen) innerhalb von zwölf Monaten zulässig, wenn infolge allgemeinen Mangels an Heizstoffen oder infolge einer angeordneten oder behördlich anerkannten Einschränkung der Wasser-, Gas- oder Stromlieferung die Arbeit mindestens in einer Doppelwoche ganz ausfällt und die Stilllegung dem Arbeitsamt angezeigt worden ist. § 130 b Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

## § 130 k

Anspruch auf Stilllegungsvergütung hat, wer im Zeitpunkt der Stilllegung als Arbeitnehmer in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht, solange das Arbeitsverhältnis während der Stilllegung fort dauert. Der Anspruch ruht während eines Urlaubes. § 89 ist entsprechend anzuwenden.

## § 130 l

(1) Die Stilllegungsvergütung bemißt sich nach dem Arbeitsentgelt, das der Anspruchsberechtigte ohne den Arbeitsausfall in der betriebsüblichen Arbeitszeit, höchstens jedoch in einer Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden erzielt hätte. § 105 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Einkommen, das der Anspruchsberechtigte aus einer während des Bezuges der Stilllegungsvergütung ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt oder zu beanspruchen hat, und Beträge im Sinne des § 130 e Abs. 1 Satz 2 sind vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

(2) Die Stilllegungsvergütung richtet sich nach den dem Gesetz beigefügten Tabellen. Die §§ 109 und 130 f sind entsprechend anzuwenden.

## § 130 m

Empfänger von Stilllegungsvergütung sind Mitglieder der Krankenkassen, der sie bei Beginn der Stilllegung angehören. Im übrigen sind auf ihre Krankenversicherung die §§ 117 bis 120, 125 und 126 entsprechend anzuwenden.

## III. Gemeinsame Vorschriften

## § 130 n

(1) Als Betrieb im Sinne dieser Vorschriften gilt auch eine Betriebsabteilung.

(2) Die §§ 90 und 93 sind für eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Lohnausfallvergütung zu versagen ist.

(3) § 94 Abs. 1, 3 und 4 und §§ 111 a, 113 a, 114 bis 116 gelten entsprechend.

(4) Für die Unfallversicherung der Empfänger von Lohnausfallvergütung gilt § 129 entsprechend, soweit sie auf Grund des § 186 Abs. 4 der Meldepflicht nach § 173 unterliegen."

## Artikel III

Der Vierte Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

## „VIERTER ABSCHNITT

## Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit

## A. Förderung der Arbeitsaufnahme und der Berufsausbildung sowie berufliche Bildungsmaßnahmen

## § 131

(weggefallen)

## § 132

(1) Zur Förderung der Arbeitsaufnahme im Inlande können für Bezieher von Arbeitslosengeld folgende Leistungen gewährt werden:

1. Kosten der Vorstellung zum Zwecke der Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie Kosten der Reise zur Aufnahme einer Arbeit und der Mitreise und Übersiedlung der zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienangehörigen,
2. Trennungsbeihilfen, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Anlernzuschüsse, wenn die volle Leistungsfähigkeit erst nach einer Einarbeitungszeit erreicht werden kann,
5. Überbrückungsbeihilfen bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung,
6. einmalige Wirtschaftsbeihilfen an Landarbeiterfamilien für die zum Aufbau oder zur Übernahme einer Eigenwirtschaft erforderlichen Beschaffungen, soweit ihre Arbeitsvermittlung oder der Bestand ihrer Beschäftigungsverhältnisse hiervon abhängig ist,
7. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit bestimmen, ob und inwieweit bei Annahme einer Arbeit im Auslande die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gewährt werden können.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 können als Zuschuß oder Darlehen gewährt werden, soweit es nicht üblich oder angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt.

#### § 133

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß für Bezieher von Arbeitslosengeld Beihilfen zur Durchführung einer geordneten Berufsausbildung gewährt werden. Die Beihilfe darf nur ausnahmsweise, wenn die Kosten der Ausbildung sonst nicht gedeckt würden, den Unterschiedsbetrag zwischen der vom Arbeitgeber zu gewährenden Vergütung und den tariflichen Anfangsbezügen in dem angestrebten Berufe oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, den tariflichen Anfangsbezügen in einer vergleichbaren Berufstätigkeit übersteigen. Die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen kann auf einzelne Berufe beschränkt werden.

#### § 134

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß Arbeitgebern zur Eingliederung von langfristig Arbeitslosen Beihilfen bis zu fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgeltes für die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden können. Die Beihilfe darf das Eineinhalbfache des Arbeitslosengeldes nicht übersteigen.

#### § 135

Die Bundesanstalt kann Maßnahmen, die der Vorbereitung auf den Beruf, der beruflichen Fortbildung und Umschulung dienen oder geeignet sind, die Kenntnisse und Fähigkeiten von Beziehern von Arbeitslosengeld zu erhalten oder zu erweitern und damit die Vermittlung in Arbeit zu fördern, unterstützen oder durchführen oder das übliche Schulgeld für die Teilnahme zahlen.

#### § 136

Der Verwaltungsrat kann zulassen, daß die Errichtung von Arbeiterwohnheimen und Jugendwohnheimen durch Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen aus Mitteln der Bundesanstalt gefördert wird, wenn die Förderung Voraussetzung dafür ist, daß Arbeitssuchende und Berufsanwärter auswärts untergebracht und freie Arbeitsplätze oder Ausbildungsplätze besetzt werden können, für die am Orte selbst oder in dessen näherer Umgebung geeignete Kräfte nicht zur Verfügung stehen.

#### § 137

(1) In Ausnahmefällen kann Beziehern von Arbeitslosengeld, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, bis zur Erreichung eines angemessenen

Einkommens, längstens jedoch bis zur Dauer von sechsundzwanzig Wochen eine Überbrückungsbeihilfe gewährt werden. Die Überbrückungsbeihilfe darf den Betrag des Arbeitslosengeldes nicht übersteigen, auf den bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch bestehen würde.

(2) § 132 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 138

Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zulassen, daß nach den Erfordernissen des Arbeitsmarktes weitere Maßnahmen gefördert werden, soweit sie zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit zweckdienlich und geeignet sind, die Ausgaben für Arbeitslosengeld zu vermindern. In vordringlichen Fällen kann der Präsident der Bundesanstalt solche Maßnahmen zulassen.

#### § 138 a

(1) Die Förderung nach den §§ 132, 133, 135, 137 und 138 darf nur gewährt werden, wenn die erforderlichen Mittel den Beziehern von Arbeitslosengeld nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und auch nicht von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die §§ 132 bis 135, 137 und 138 und Absatz 1 sind auf Bezieher von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden. Der Verwaltungsrat kann für die Anwendung der §§ 132 bis 135 und 138 bestimmen, ob und inwieweit andere Arbeitssuchende und Schulabgänger Beziehern von Arbeitslosengeld gleichgestellt werden können.

#### § 138 b

(1) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit zur Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 132 bis 138 allgemeine Richtlinien. Er kann die Leistungen nach der Höhe und der Dauer begrenzen.

(2) Die Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit zu beheben und die Eingliederung älterer Arbeitssuchender in geeignete Arbeitsplätze zu fördern.

#### § 138 c

Der Verwaltungsrat erläßt ferner mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften zur Durchführung des § 51 Abs. 3 Satz 2. § 138 a Abs. 1 gilt entsprechend.

### B. Wertschaffende Arbeitslosenhilfe

#### I. Notstandsarbeiten

#### § 139

(1) Die Bundesanstalt kann Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung als Notstandsarbeiten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nach den folgenden Vorschriften fördern (Grundförderung).

(2) Als Notstandsarbeiten dürfen unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3 nur Maßnahmen gefördert werden, die zusätzlich, gemeinnützig und volkswirt-

schaftlich wertvoll sind und im öffentlichen Interesse liegen. Zusätzlich sind nur solche Maßnahmen, die auf andere Weise nicht, nicht in diesem Umfange oder nicht zu diesem Zeitpunkt vorgenommen werden können.

(3) Als Notstandsarbeiten dürfen auch zusätzliche gemeinnützige Maßnahmen gefördert werden, die Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose ältere Arbeitnehmer, insbesondere ältere Angestellte, schaffen und im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Zu diesen Arbeiten können auch Arbeitslose zugewiesen werden, denen die Beschäftigung bei Maßnahmen nach Absatz 2 die künftige Ausübung ihrer bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschweren würde.

(4) Maßnahmen, die vorwiegend menschliche Arbeitskraft beanspruchen, sind zu bevorzugen. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar Dauerarbeitsplätze oder die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen.

(5) Maßnahmen, die unmittelbar privaten erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen, dürfen nicht gefördert werden.

(6) Die Grundförderung soll die durchschnittlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und an Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nicht übersteigen. Sie kann als Darlehen oder Zuschuß gewährt werden.

(7) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung der Bundesregierung die erforderlichen Richtlinien über Art und Träger der Maßnahmen, über den Personenkreis, über Art, Umfang und Dauer der Förderung sowie über das Verfahren. Er kann mit Rücksicht auf die Lage des Arbeitsmarktes oder sonstige wirtschaftliche Verhältnisse mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit bestimmte Arten von Arbeiten zeitweise fördern oder abschließen.

#### § 139 a

(1) Zur Verstärkung der Grundförderung (§ 139) können für Maßnahmen, die für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt besonders wertvoll sind, vom Bundesminister für Arbeit aus den verfügbaren Haushaltsmitteln des Bundes (verstärkte Förderung aus Bundesmitteln) und vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (verstärkte Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt) Darlehen oder Zuschüsse bewilligt werden. Vorzugsweise sollen damit solche Notstandsarbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere in Bezirken mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit zur Beschäftigung langfristig Arbeitsloser dienen. Der Bundesminister für Arbeit kann den Präsidenten der Bundesanstalt mit der Zuteilung der Bundesmittel beauftragen. Die Bundesregierung erläßt hierfür die für die Durchführung erforderlichen Richtlinien. Der Verwaltungsrat erläßt hinsichtlich der Mittel der Arbeitslosenversicherung die erforderlichen Richtlinien mit Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Die Zuteilung von Darlehen und Zuschüssen nach Absatz 1 setzt in der Regel voraus, daß auch das Land, dem die Maßnahme zugute kommt, Darlehen und Zuschüsse in gleicher Höhe und nicht unter ungünstigeren Bedingungen gewährt (verstärkte Förderung aus Landesmitteln). Die Bundesanstalt kann die Zuteilung dieser Landesmittel auf Antrag des Landes übernehmen.

## II. Gemeinschaftsarbeiten

### § 140

(1) Arbeitslosengeld erhält der Arbeitslose auch dann, wenn er eine vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes als gemeinnützig und zusätzlich anerkannte Arbeit (Gemeinschaftsarbeit) verrichtet, die ihm vom Arbeitsamt angeboten worden ist. § 139 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Mehraufwendungen, die dem Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der nach Absatz 1 angebotenen Arbeit entstehen, ist ihm neben dem Arbeitslosengeld vom Träger der Arbeit eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Arbeitslosengeld und Entschädigung zusammen dürfen achtzig vom Hundert des tariflichen oder in Ermangelung einer tariflichen Regelung des ortsüblichen Arbeitsentgeltes für gleichartige Arbeiten nicht übersteigen.

(3) Eine Beschäftigung auf Grund des Absatzes 1 begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden Anwendung.

(4) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Vorschriften über die Art der Arbeiten, das Ausmaß der Arbeitsleistung und der Entschädigung für Mehraufwand sowie über das Verfahren erlassen.

## III. Siedlungshilfe

### § 140 a

(1) Die unentgeltliche Arbeit oder Mitarbeit bei der Errichtung eines Eigenheimes oder einer Kleinsiedlung im Wege der Selbsthilfe schließt die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung (§ 88) nicht aus, wenn

1. der Arbeitende Bauherr ist oder das Grundstück in sein Eigentum übergehen oder ihm an dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt werden soll oder
2. der Mitarbeitende die Arbeitsleistung an einem solchen Bauvorhaben als zur Familie rechnender Angehöriger erbringt oder
3. die Arbeitsleistungen im Wege der Gegenseitigkeit an solchen Bauvorhaben erbracht werden

und das Arbeitsamt der Arbeit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zustimmt.

(2) Eigenheime und Kleinsiedlungen müssen hinsichtlich Größe, Ausstattung und Belastung den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaues ent-

sprechen. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen stehen den Kleinsiedlungen gleich. Als landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen gelten Siedlungsvorhaben, die auf Grund der Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und der dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften errichtet werden und die nach Größe und Ausstattung die hauptberufliche Betätigung des Siedlers als Arbeitnehmer nicht in Frage stellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind für die unentgeltliche Arbeit oder Mitarbeit bei der Errichtung einer Eigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung (§§ 12 und 13 des Zweiten Wohnungsgesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) entsprechend anzuwenden, wenn die Wohnung zum Bewohnen durch den Inhaber des Rechtes oder seine Angehörigen bestimmt ist.

(4) Arbeit und Mitarbeit, die als Eigenleistung bewertet werden, gelten als unentgeltlich, soweit sie den Umfang der im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenleistung nicht überschreiten.

(5) Das während der Arbeit am eigenen Bauvorhaben oder während der Mitarbeit gewährte Arbeitslosengeld kann zurückgefordert werden, wenn der Bezieher des Arbeitslosengeldes innerhalb von fünf Jahren, nachdem das von ihm errichtete Bauwerk bezugsfertig geworden ist, seine Eigentums- oder Nutzungsrechte veräußert oder wenn er seine Arbeit aufgibt, bevor er seinen vollen Eigenanteil geleistet hat und den Gegenwert seiner Eigenleistung abtritt oder auf andere Weise veräußert.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Selbsthilfeleistungen, die bei der Errichtung von Dauerkleingarten-Anlagen für die Aufschließung und Kultivierung des Geländes sowie die Herstellung von Gemeinschaftsanlagen unentgeltlich erbracht werden.

(7) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung zur Vermeidung von Mißbräuchen Vorschriften darüber erlassen, welche Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 zur Familie rechnen, für welche Dauer die Zustimmung erteilt werden darf, sowie über das Zustimmungsverfahren und über die Rückforderung nach Absatz 5. Sie kann dabei auch bestimmen, unter welchen anderen, durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Förderung des Eigenheimbaues bedingten Voraussetzungen die Zustimmung erteilt werden darf."

#### Artikel IV

Der Fünfte Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

#### „FÜNFTER ABSCHNITT

#### Arbeitslosenhilfe

##### § 141

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes haben Anspruch auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Im übrigen gelten die sonstigen Vorschrif-

ten dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen. § 87 Abs. 2 und § 168 a Abs. 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Fremde Staatsangehörige stehen Deutschen gleich, wenn in ihrem Heimatstaat arbeitslosen Deutschen Leistungen gewährt werden, die denen der Arbeitslosenhilfe gleichwertig sind. Ob dies der Fall ist, stellt der Bundesminister für Arbeit fest.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung sonstige fremde Staatsangehörige und Staatenlose Deutschen gleichstellen. Er kann die Gleichstellung insbesondere von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes und der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abhängig machen.

(4) Die Vorschriften zwischenstaatlicher Verträge über die Arbeitslosenhilfe sowie § 18 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) bleiben unberührt.

##### § 141 a

- (1) Anspruch auf Unterstützung hat, wer
1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Unterstützung beantragt hat,
  2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit nach § 95 nicht erfüllt,
  3. bedürftig ist und
  4. innerhalb eines Jahres vor der letzten Arbeitslosmeldung, die dem erstmaligen Antrag auf Unterstützung vorausgeht,
    - a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß ihm der Anspruch nach § 93 c entzogen worden ist, oder
    - b) mindestens zehn Wochen, sofern der letzte Anspruch auf Grund des § 93 c entzogen worden ist, danach mindestens sechszwanzig Wochen (sechs Monate) in entlohnter Beschäftigung gestanden hat. Eine abgeschlossene oder endgültig aufgegebene Ausbildung auf Hoch- oder anerkannten Fachschulen steht einer Beschäftigung als Arbeitnehmer gleich. Die Beschäftigung kann auch außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ausgeübt worden sein. Außer Betracht bleiben gelegentliche Beschäftigungen, Beschäftigungen, die nach § 75 a Abs. 2 und 3 als geringfügig gelten oder nach § 74 c versicherungsfrei sind, die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen und Beschäftigungszeiten, für die wegen Krankheit, Urlaub oder unberechtigter Arbeitsversäumnis kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist.

Wird die Unterstützung ohne erneute Arbeitslosmeldung für eine Zeit nach Er-

erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld beantragt, so tritt an die Stelle des Tages der letzten Arbeitslosmeldung, die dem erstmaligen Antrag auf Unterstützung vorausgeht, der erste Tag nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, an dem die sonstigen Voraussetzungen des Anspruches auf Unterstützung erfüllt sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 gelten bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne der §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenen-gesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), die nach den §§ 9 bis 13 des Bundesvertriebenen-gesetzes Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, als erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt genommen haben oder dorthin zurückgekehrt sind und dort ohne ihr Verschulden die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllen konnten. Das gleiche gilt bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Ausweises C gemäß § 15 des Bundesvertriebenen-gesetzes für Personen, deren Aufenthaltserlaubnis mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen im Bundesgebiet in der Fassung des § 101 des Bundesvertriebenen-gesetzes begründet ist.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann für Personengruppen durch Rechtsverordnung andere Erwerbstätigkeiten von bestimmter Dauer einer entlohnten Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleichstellen und bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine vorherige entlohnte Beschäftigung zur Begründung des Anspruches auf Unterstützung nicht erforderlich ist.

#### § 141 b

Anspruch auf Unterstützung hat nicht, wer das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch besteht ferner nicht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

#### § 141 c

(1) Der Anspruch auf Unterstützung erlischt

1. mit dem Erwerb eines Anspruches auf Arbeitslosengeld durch Erfüllung der Anwartschaftszeit,
2. mit dem Erwerb eines neuen Anspruches auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b,
3. mit Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Tage des Unterstützungsbezuges.

(2) Eine Unterstützungsdauer von einhundertsechsfünfzig Wochen kann die Vermutung begründen, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung steht. Der Arbeitslose hat auf Verlangen nachzuweisen, daß er sich ernstlich

bemüht hat, Arbeit zu finden. Dabei ist die Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen. § 100 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 141 d

(1) Der Hauptbetrag richtet sich nach dem Bemessungsentgelt. Als Bemessungsentgelt ist zugrunde zu legen

1. in dem Falle des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, das zuletzt der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt worden ist,
2. in dem Falle des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten zehn Wochen der Beschäftigung, durch die die Voraussetzung dieser Vorschrift erfüllt wird. § 105 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b vor, so ist Absatz 1 Nr. 2 anzuwenden. Hat der Arbeitslose nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld nicht oder weniger als zehn Wochen in einer Beschäftigung gestanden, so ist Absatz 1 Nr. 1 anzuwenden.

(3) Kann der Hauptbetrag nicht nach den Absätzen 1 und 2 bemessen werden oder wäre eine Bemessung nach Absatz 1 Nr. 2 mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen zuvor überwiegend ausgeübte Beschäftigung unbillig hart, so ist als Bemessungsentgelt das am Wohn- oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen (§ 168) maßgebliche tarifliche oder mangels einer tariflichen Regelung das ortsübliche Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung zugrunde zu legen, für die der Arbeitslose nach dem Lebensalter und seinem Leistungsvermögen unter billiger Berücksichtigung seines Berufes und seiner Ausbildung in Betracht kommt.

(4) Kann der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr ein Entgelt erzielen, das der Bemessung nach den Absätzen 1 und 2 zugrunde zu legen wäre, so ist Absatz 3 anzuwenden.

(5) Der Hauptbetrag richtet sich nach der dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Familienzuschlag beträgt sechs Deutsche Mark wöchentlich. Hauptbetrag und Familienzuschlag dürfen zusammen den Höchstbetrag nicht überschreiten.

#### § 141 e

(1) Als bedürftig im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 3 gilt der Arbeitslose, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, nicht auf andere Weise als durch Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 141 f zu berücksichtigen ist, den Unterstützungssatz nach § 141 d Abs. 5 nicht erreicht.

(2) Bedürftigkeit im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 3 besteht nicht, solange mit Rücksicht auf das Vermögen des Arbeitslosen, das Vermögen seines

im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie die Gewährung von Unterstützung offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(3) Haben Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, die Voraussetzungen des Anspruches auf Unterstützung nach § 141 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 für die gleiche Zeit erfüllt, so gelten beide zusammen nur insoweit als bedürftig, als das Einkommen, das nach § 141 f Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen ist, den nach dem höheren der beiden Bemessungsentgelte (§ 141 d) ermittelten und um 9 Deutsche Mark erhöhten Unterstützungssatz nach § 141 d Abs. 5 nicht erreicht. Bei der Ermittlung des Unterstützungssatzes nach § 141 d Abs. 5 sind alle Angehörigen mit Ausnahme des Ehegatten zu berücksichtigen, für die einem der Ehegatten ein Anspruch auf den Familienzuschlag zusteht. Ist die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Gesamtunterstützung geringer als die Unterstützung, die einer der Ehegatten zu beanspruchen hätte, wenn nur dieser einen Anspruch geltend machen würde, so ist der höhere Betrag als Gesamtunterstützung zu gewähren. Jedem der Ehegatten steht der Teil, der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelten Gesamtunterstützung als Unterstützung zu, der dem Verhältnis der Einheitslöhne (Tabelle zu § 141 d Abs. 5) zueinander entspricht. Bezieht einer der Ehegatten Krankengeld auf Grund einer Versicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeitslosen, so hat der andere Ehegatte gleichwohl Anspruch auf Unterstützung nach den Sätzen 1 bis 4. Auf Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend anzuwenden.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Arbeitsamt gleichwohl Unterstützung gewähren, solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Unterstützung dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Unterstützung, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Bund übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

(5) Im Sinne der Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind das Einkommen und das Vermögen einer Person, mit der der Arbeitslose in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in gleicher Weise zu berücksichtigen wie das Einkommen und das Vermögen des Ehegatten.

(6) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates und mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

#### § 141 f

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen, soweit nicht § 112 anzuwenden ist,

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es insgesamt 9 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
2. Einkommen des mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, soweit es 30 Deutsche Mark in der Woche übersteigt;
3. Einkommen der mit dem Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Verwandten in gerader Linie, soweit es 36 Deutsche Mark in der Woche übersteigt, zur Hälfte.

Die Beträge von 30 und 36 Deutsche Mark erhöhen sich um 15 Deutsche Mark für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend unterhält. Hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet. Wird der Unterhalt teilweise, aber nicht überwiegend gewährt, so mindert sich der Betrag von 15 Deutsche Mark entsprechend. Wird für die unterhaltene Person ein Familienzuschlag oder das gesetzliche Kindergeld gewährt, so mindert sich der Erhöhungsbetrag um den Familienzuschlag oder das Kindergeld.

(2) Im Falle des § 141 e Abs. 3 ist das Einkommen der Ehegatten nach Absatz 1 Nr. 1 nur zu berücksichtigen, soweit es 18 Deutsche Mark in der Woche übersteigt. Dies gilt auch, wenn nur einer der Ehegatten Einkommen hat. Absatz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden. Absatz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 5 sind auch dann anzuwenden, wenn der Angehörige nur mit einem der Ehegatten in gerader Linie verwandt ist.

(3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Abzug der Steuern, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang und der Werbungskosten.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Unterstützung von anderen Leistungsträgern gewährt werden,
5. die Grundrente der Beschädigten nach § 31 des Bundesversorgungsgesetzes und die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung gewährt werden bis zur Höhe des

Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente gewährt würde,

6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein.

#### § 141 g

Die Wartezeit entfällt, wenn die Unterstützung im unmittelbaren Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld gewährt wird.

#### § 141 h

(1) Der Arbeitslose hat unbeschadet des § 170 auf Verlangen des Arbeitsamtes während des Bezuges von Unterstützung glaubhaft zu machen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung fortbestehen.

(2) Er hat ferner unbeschadet § 176 unverzüglich anzuzeigen

1. jede Änderung seines eigenen Einkommens und Vermögens,
2. jede Änderung des Einkommens und des Vermögens der rechtlich zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen, seiner sonstigen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und der in § 141 e Abs. 5 genannten Personen,
3. die Aufnahme einer entlohnten Arbeit oder einer selbständigen Tätigkeit durch die in Nummer 2 genannten Personen.

(3) § 115 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 141 i

(1) Die Unterstützung ist von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht. § 140 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung zulassen, daß während der Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten Unterstützung ohne Berücksichtigung des Einkommens, der Unterhaltsleistungen und des Vermögens der Angehörigen gewährt wird an

1. Arbeitslose unter einundzwanzig Jahren, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 nicht erfüllt haben,
2. Arbeitslose, die nur auf Grund des § 141 e keine oder eine verminderte Unterstützung erhalten.

Die Zulassung kann allgemein oder bezirkswise nach Lebensalter oder Geschlecht erfolgen und nach der Dauer begrenzt werden.

#### § 141 k

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Bundesanstalt übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadenersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche auf den Bund übergehen, die Aufwendungen dem Bund zu erstatten sind oder dem Bund Schadenersatz zu leisten ist. Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Bund geltend zu machen.

#### § 141 l

Die Arbeitslosenhilfe ist Arbeitslosenfürsorge im Sinne des Artikels 120 Abs. 1 des Grundgesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 9 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193).

#### § 141 m

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen."

### Artikel V

Der Sechste Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

#### „SECHSTER ABSCHNITT

### Aufbringung und Verwaltung der Mittel

#### A. Beitragspflichtiger Personenkreis

##### § 142

Die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt nach diesem Gesetz werden unbeschadet der §§ 1, 162 und 163 durch Beiträge der versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber aufgebracht.

##### § 143

(1) Versicherte und ihre Arbeitgeber tragen die Beiträge je zur Hälfte. § 381 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle des § 70 a Abs. 3 trägt der Arbeitgeber die Beiträge für die Zeit, für welche die Versicherungsfreiheit rückwirkend erlischt, allein.

##### § 144

Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung bestimmen, wie weit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

## B. Einziehung der Beiträge

## § 145

(1) Die Beiträge werden entrichtet,

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, mit den Beiträgen zur Krankenversicherung und zur Rentenversicherung in einem Betrage,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, an die Krankenkasse, bei der sie ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse krankenversicherungspflichtig wären.

(2) Auf die Zahlung sind die §§ 28, 29, 383, 393 bis 396, 397 a bis 405, 520, 521 und, wenn es sich um Zahlungen an die See-Krankenkasse handelt, außerdem § 490 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 erster Halbsatz und § 493 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden. Die Befugnis, rückständige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung beizutreiben, ebenso das Recht auf Auskunftserteilung durch den Arbeitgeber gemäß § 318 a der Reichsversicherungsordnung steht den Ersatzkassen im gleichen Umfange wie den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung (§ 225) zu.

(3) Die Einzugsstellen sind unter den Voraussetzungen des § 397 a der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, in der dort vorgesehenen Höhe Säumniszuschläge zu den Beiträgen zu erheben. Der Verwaltungsrat kann auf die Erhebung der Säumniszuschläge in begründeten Fällen verzichten. Die Einzugsstellen können auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichten, soweit die Bundesanstalt dies zuläßt.

## § 146

Über die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie über deren Verwaltung und Abrechnung durch die Einzugsstellen erläßt der Bundesminister für Arbeit durch Rechtsverordnung Vorschriften nach Anhörung des Verwaltungsrates und der Bundesverbände der Krankenkassen.

## § 147

Die Einzugsstellen erhalten zur Abgeltung aller Kosten für die Einziehung und Abführung der Beiträge sowie für die Geltendmachung von Ansprüchen, die im Zusammenhange mit der Einziehung der Beiträge entstehen, eine Vergütung. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen und des Vorstandes der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung.

## § 148

(1) Die Einzugsstellen haben den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu überwachen.

(2) Die Bundesanstalt ist berechtigt und verpflichtet, die Einziehung und Abführung der Beiträge bei den Einzugsstellen nachzuprüfen.

(3) Die Aufsichtsbehörden der Einzugsstellen wachen darüber, daß diese ihre Aufgaben hinsichtlich der Arbeitslosenversicherungsbeiträge ordnungsmäßig erfüllen. Alle erheblichen Anstände haben sie dem zuständigen Landesarbeitsamt mitzuteilen.

## C. Festsetzung der Beiträge

## § 149

(weggefallen)

## § 150

(1) Der Beitragssatz ist zwei vom Hundert.

(2) Der Beitrag bemißt sich

1. für die Versicherten, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind und deren Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung nicht überschreitet, nach dem Grundlohn (wirklicher Arbeitsverdienst, Lohnstufe, Mitgliederklasse), der nach der Reichsversicherungsordnung für die Bemessung des Beitrages zur Krankenversicherung maßgebend ist, für Lehrlinge, die keine Vergütung erhalten, nach dem Grundlohn der Lohnstufe 1,
2. für die übrigen Versicherten nach der Grundlage, die für die Bemessung des Beitrages zur Rentenversicherung maßgebend ist.

(3) Für unständig beschäftigte Hafendarbeiter (§ 75 b), die in das Mitgliederverzeichnis der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse eingetragen sind, bemißt sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach dem Schichtlohn. § 116 c Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Ein höherer Betrag als 750 Deutsche Mark monatlich, 175 Deutsche Mark wöchentlich oder 25 Deutsche Mark täglich darf der Bemessung des Beitrages nicht zugrunde gelegt werden.

(5) Für die Erhebung der Beiträge sind die Woche zu sieben und der Monat zu dreißig Tagen anzusetzen.

## §§ 151 bis 157

(weggefallen)

D. Mittelverwendung,  
Vermögensverwaltung, Zuschußpflicht

## § 158

Die Mittel der Bundesanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

## § 159

(1) Die Bundesanstalt hat die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben der Rücklage zuzuführen. Die Rücklage soll verzinslich angelegt werden.

(2) Über die Anlage der Rücklage und die Verwaltung des sonstigen Vermögens hat der Verwaltungsrat Richtlinien zu erlassen, die der Zustimmung

mung der Bundesregierung bedürfen. Die Bedürfnisse von Zonenrand- und Notstandsgebieten sowie vom Saargrenzgürtel sind mit Vorrang zu berücksichtigen.

§§ 160 und 161

(weggefallen)

§ 162

Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und für Maßnahmen nach den §§ 132 bis 135 und 137 bis 139 für die Empfänger von Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe werden der Bundesanstalt vom Bund erstattet.

§ 163

Kann der Bedarf der Bundesanstalt aus den Beiträgen und aus der Rücklage nicht gedeckt werden, so gewährt der Bund die erforderlichen Zuschüsse nach Artikel 120 des Grundgesetzes.

§§ 164 und 165

(weggefallen)

#### E. Beitragserstattung

§ 165 a

(1) Beiträge, die irrtümlich entrichtet worden sind, hat die Bundesanstalt auf Antrag zu erstatten, soweit dem Rückforderungsberechtigten nicht auf Grund solcher Beiträge Leistungen gewährt worden sind. Rückforderungsberechtigt ist, wer die Beiträge getragen hat. Zuständig für die Erstattung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Die Krankenkassen sind berechtigt, die Beiträge unmittelbar zu erstatten, soweit die Bundesanstalt dies zuläßt.

(2) § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§§ 166 und 167

(weggefallen)"

#### Artikel VI

Der Siebente Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

#### „SIEBENTER ABSCHNITT

#### Verfahren

§ 168

(1) Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist persönlich bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Hat der Arbeitslose keinen Wohnort oder konnte er sich infolge Berufstätigkeit an seinem Wohnorte in der Regel nicht aufhalten, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich

bei Eintritt der Arbeitslosigkeit aufhält, im zweiten Falle jedoch nur solange, als er sich an seinem Wohnorte nicht aufhält.

(2) Wer sich an einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, begründet dadurch allein noch keinen Wohnort.

(3) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf, so ist unbeschadet des § 168 a Abs. 2 das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er sich erstmalig polizeilich anmeldet.

(4) Bei Streit zwischen Arbeitsämtern über die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet, wenn die Arbeitsämter dem Bezirk des gleichen Landesarbeitsamtes angehören, dessen Präsident, andernfalls der Präsident der Bundesanstalt.

§ 168 a

(1) Auf Antrag des Arbeitslosen kann das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage Bedenken nicht entgegenstehen oder die Ablehnung für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Umständen Bedenken berechtigt sind und unter welchen Voraussetzungen eine unbillige Härte anzunehmen ist.

(2) Für Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung befugt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübt haben, ihren Wohnort außerhalb dieses Bereiches, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 haben, kann der Präsident der Bundesanstalt zulassen, daß sich das Arbeitsamt des Beschäftigungsortes für zuständig erklärt. Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Voraussetzungen und die Gültigkeitsdauer der Zuständigkeitserklärung.

§ 168 b

Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, hat sich unbeschadet der Wirkung einer vorherigen Arbeitslosmeldung beim Arbeitsamt des Beschäftigungsortes bei dem Arbeitsamt arbeitslos zu melden, das nach den §§ 168 und 168 a für die Entgegennahme des Antrages zuständig ist.

§ 169

(1) Männlichen Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendet und Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, kann auf ihren Antrag vom Arbeitsamt ein Wanderschein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und zur beruflichen Weiterbildung berufstüblich ist und zweckmäßig erscheint.

(2) Der Wanderschein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens dreizehn Wochen zu befristen.

(3) Der Wanderschein begründet die Zuständigkeit zum Bezüge des Arbeitslosengeldes in den Orten der Wanderschaft.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit das Nähere über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wanderscheines und über das Verfahren.

#### § 170

(1) Der Arbeitslose hat mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld alle Tatsachen glaubhaft zu machen, deren Kenntnis für die Festsetzung des Arbeitslosengeldes erforderlich ist. Er hat insbesondere seine Familienverhältnisse, Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund seiner Arbeitsverhältnisse sowie geldliche und sonstige Leistungen anzugeben, die er hieraus oder in ursächlichem Zusammenhange mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 113 Abs. 1 Nr. 2) bezogen oder noch zu beanspruchen hat.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses hervorgehen. Anzugeben sind darin ferner alle geldlichen und sonstigen Leistungen, die der Arbeitslose hieraus oder in ursächlichem Zusammenhange mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 113 Abs. 1 Nr. 2) erhalten oder noch zu beanspruchen hat. Das gleiche gilt für Zwischenmeister und andere Auftraggeber von Heimarbeitern.

#### § 170 a

(1) Wer einem Bezieher von Arbeitslosengeld eine Tätigkeit gegen Vergütung überträgt, ist verpflichtet, Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung zu bescheinigen.

(2) Wer als Bezieher von Arbeitslosengeld Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Absatz 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

#### § 171

(1) Die Bundesanstalt kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen, die zur Feststellung, ob die Voraussetzungen zum Bezüge des Arbeitslosengeldes vorliegen, erforderlich sind. Sie kann Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist. Sie kann ferner den Arbeitslosen ärztlich untersuchen lassen.

(2) Behörden und Versicherungsträger haben der Bundesanstalt Amtshilfe zu leisten, insbesondere die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Finanzbehörden haben der Bundesanstalt Auskunft zu geben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Arbeitslosen und seiner Angehörigen, für die

ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, der dem Arbeitslosen zum Unterhalt verpflichteten Personen und der Rückzahlungspflichtigen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer einen Arbeitslosen oder einen seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, beschäftigt oder einer solchen Person Leistungen gewährt oder zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Ansprüche des Arbeitslosen nach diesem Gesetz auszuschließen oder zu mindern, ist verpflichtet, hierüber Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, insbesondere über Art und Umfang selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit sowie über Gegenleistungen für solche Tätigkeiten.

#### § 172

Über den Antrag auf Arbeitslosengeld entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidung ist dem Arbeitslosen schriftlich bekanntzugeben. Dabei sind der Rechtsbehelf, die Stelle und deren Sitz, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, sowie die dabei einzuhaltende Frist anzugeben.

#### § 172 a

Der Entscheidung über die Verhängung einer Sperrfrist nach § 93 Abs. 1 soll der Direktor des Arbeitsamtes hinsichtlich der Gründe für die Lösung des Arbeitsverhältnisses die Auffassung eines Gerichtes für Arbeitssachen oder eines auf Grund gesetzlicher Vorschriften vereinbarten Schiedsgerichtes zugrunde legen, die in der rechtskräftigen Entscheidung eines Streites zwischen dem das Arbeitslosengeld beantragten Arbeitnehmer und seinem früheren Arbeitgeber niedergelegt ist. Durch ein schwebendes Verfahren wird die Entscheidung des Direktors des Arbeitsamtes nicht aufgehoben.

#### § 173

(1) Wer Arbeitslosengeld bezieht, hat sich zur Erlangung von Arbeit und zum Nachweis der Arbeitslosigkeit regelmäßig und auf Vorladung beim Arbeitsamt zu melden. Die Pflicht zur Meldung besteht auch während einer Sperrfrist (§§ 90 bis 93 a), während der Wartezeit (§ 110), während eines Vorverfahrens oder eines Verfahrens bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für die Zeit, für die dem Arbeitslosen im Falle seines Obsiegens ein Anspruch auf Arbeitslosengeld zustände.

(2) Der Verwaltungsrat erläßt Bestimmungen über die Meldepflicht der Bezieher von Arbeitslosengeld. Er kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Bundesanstalt auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldungen zuzulassen sind. Die Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

#### § 174

Bei der Meldung arbeitsloser Seeleute haben auf Verlangen der Arbeitsämter die seemännischen Heuerstellen mitzuwirken.

## § 175

(1) Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nachträglich wöchentlich ausbezahlt.

(2) Die Auszahlung liegt dem nach den §§ 168, 168a oder 169 zuständigen Arbeitsamt ob.

(3) Solange ein Angehöriger des Arbeitslosen (§ 103 Abs. 2) nicht in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist, oder wenn ein Arbeitsloser seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber einem Angehörigen nicht nachkommt, kann der Direktor des Arbeitsamtes anordnen, daß ein angemessener Teil des Arbeitslosengeldes an den Angehörigen, dessen Vormund oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet oder die ihm Unterhalt gewährt.

(4) Wird einem Arbeitslosen innerhalb seiner Familie oder durch eine gemeinnützige Einrichtung Unterhalt gewährt und kommt der Arbeitslose seinen Verpflichtungen zur Deckung der Unterhaltskosten nicht nach, so kann der Direktor des Arbeitsamtes anordnen, daß das Arbeitslosengeld bis zur Höhe der für den gleichen Zeitraum entstandenen Unterhaltskosten an den, der sie trägt, ausgezahlt wird.

## § 175a

Bei der Auszahlung sind die Leistungen auf den nächsten höheren oder niedrigeren durch fünf teilbaren Betrag abzurunden.

## § 176

Wer Arbeitslosengeld bezieht, ist ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in seinen Verhältnissen, die für die Beurteilung seines Anspruches auf Arbeitslosengeld dem Grunde oder der Höhe nach von Bedeutung ist, und in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen seiner Angehörigen, für die Anspruch auf Familienzuschläge besteht, anzuzeigen, insbesondere

1. wenn er aus seiner früheren Beschäftigung Bezüge erhält (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den ein Familienzuschlag gewährt wird, eine entlohnte Arbeit oder eine selbständige Tätigkeit übernimmt,
3. wenn ihm Krankengeld, Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz, Rente aus der Unfallversicherung, Invalidenrente nach der Reichsversicherungsordnung, Ruhegeld nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, Knappschafts- oder Knappschaftsvollrente nach dem Reichsknappschaftsgesetz, Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zugebilligt wird oder wenn er eine dieser Leistungen beantragt,
4. wenn einer seiner Angehörigen, für den ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht, stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt, eine der in Nummer 3 genannten Leistungen erhält oder ihm von einem Dritten Unterhalt gewährt wird.

## § 176a

Der Arbeitslose hat sich bei Unterbrechung des Bezuges von Arbeitslosengeld unverzüglich unter Angabe des Grundes abzumelden. Die Abmeldung kann auch durch einen Beauftragten oder schriftlich erfolgen.

## § 177

(1) Der Anspruch ist von Amts wegen ganz oder teilweise zu entziehen, wenn die Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorliegen oder weggefallen sind. Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind festzustellen.

(2) Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind vom Empfänger zurückzufordern, wenn und soweit er

1. die Gewährung der Leistung verschuldet hat oder
2. wußte oder wissen mußte, daß die Leistung nicht geschuldet wurde, oder
3. Ansprüche im Sinne des § 177a Abs. 1 hat oder
4. für die Zeit Arbeitslosengeld erhalten hat, für die nachträglich eine Sperrfrist verhängt wird.

Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 1 verzichtet werden, wenn der Empfänger die Gewährung der Leistung nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Auf die Rückforderung soll ferner im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, wenn und soweit die Rückforderung mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.

(3) Hat der Empfänger Bezüge im Sinne des § 113 Abs. 1 trotz des Rechtsüberganges nach § 113 Abs. 2 erhalten, so gelten insoweit die nach § 113 Abs. 2 gewährten Beträge als zu Unrecht geleistet und sind zurückzufordern.

(4) Der Empfänger kann nicht geltend machen, daß er durch die zu Unrecht geleisteten Beträge (Absätze 2 und 3) nicht mehr bereichert ist.

(5) Ist ein Anspruch ganz entzogen worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist und die zur Entscheidung zuständige Stelle festgestellt hat, daß die Voraussetzungen zum Bezuge vorliegen.

(6) Der Verwaltungsrat erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen Vorschriften über die Niederschlagung von Rückforderungen und die Einstellung des Einziehungsverfahrens.

## § 177a

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines nach § 177 Abs. 2 und 3 Rückzahlungspflichtigen

1. auf Renten der Sozialversicherung,
2. auf Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,

3. auf Renten nach den §§ 66 und 66a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
4. auf Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262),
5. auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz,
6. auf Wochengeld und auf Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
7. auf sonstige Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes,
8. auf Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges von Arbeitslosengeld bestanden hat,

in Höhe und zum Ausgleich der zurückgeforderten Beträge auf die Bundesanstalt übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für die Vergangenheit zustehen. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht in den Fällen der Nummern 1 bis 5 und 7 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Bundesanstalt über, es sei denn, daß der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge ganz oder teilweise zur Deckung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruches an das Arbeitsamt abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente, Unterhaltsbeihilfe oder Unterhaltshilfe dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch unpfändbar ist. Der Zustimmung des Arbeitslosen bedarf es nicht.

§§ 178 bis 184  
(weggefallen)

#### § 185

Beträge, die zu erstatten sind, können durch Abzüge von späteren Leistungen zurückbehalten werden, wenn die Rückforderung auf § 177 Abs. 2 Nr. 4 beruht oder der Arbeitslose den unrechtmäßigen Bezug der Leistungen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat und die Entscheidung, mit der die Erstattung angeordnet ist, dies ausspricht oder

wenn der Arbeitslose schriftlich zustimmt. Soweit sie weder auf diese Weise zurückbehalten noch freiwillig zurückgezahlt werden, werden sie wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

#### § 186

(1) Die Anzeigen nach den §§ 130a und 130i sind vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb (§ 130n Abs. 1) liegt. Die Betriebsvertretung ist zur Anzeigenerstattung berechtigt. Dem Anzeigenden ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, ob die Gewährung von Lohnausfallvergütung dem Grunde nach zulässig ist, im verneinenden Falle unter Angabe der Rechtsbehelfe. Es bedarf einer neuen Anzeige, wenn die Lohnausfallvergütung für mindestens zwei Doppelwochen nicht gewährt worden ist.

(2) Lohnausfallvergütung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag umfaßt jeweils den Zeitraum, für den die Lohnausfallvergütung nach § 130f oder nach § 130i Abs. 2 in Verbindung mit § 130f gewährt wird. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnausfallvergütung nachzuweisen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Die Lohnausfallvergütung wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den sie nach § 130f oder nach § 130i Abs. 2 in Verbindung mit § 130f gewährt wird.

(4) Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften über das Leistungsverfahren mit Ausnahme der §§ 168 bis 169, 174, 175 und 176a entsprechend anzuwenden. § 173 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Arbeitsamt die persönliche Meldung des Beziehers von Lohnausfallvergütung an arbeitsfreien Tagen anordnet.

(5) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung weitere Vorschriften über das Verfahren erlassen.

§§ 187 bis 194  
(weggefallen)

#### § 195

Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§§ 196 bis 198  
(weggefallen)

#### § 199

(1) Die §§ 124 bis 127, 137 und 138 der Reichsversicherungsordnung über Fristen, Gebühren und Stempel sind auf die Arbeitslosenversicherung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für die ersatzweise Ausstellung von Meldekarten erlassen.

## § 200

(weggefallen)

## § 201

Die Organe dürfen die Erledigung von Aufgaben in den Fällen der §§ 20, 22, 27, 29, 30 und 32 nicht auf Ausschüsse übertragen."

## Artikel VII

Der Achte Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

## 1. Die Überschrift lautet:

„Achter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften“

## 2. In den Vorschriften dieses Abschnittes treten an die Stelle der Reichsregierung die Bundesregierung, an die Stelle des Reichsarbeitsministers der Bundesminister für Arbeit und an die Stelle der Reichsanstalt die Bundesanstalt.

## 3. § 204 erhält folgende Fassung:

„§ 204

Die Dienststellen der Bundesanstalt sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den an sie gerichteten Ansuchen anderer Behörden und Versicherungsträger um Amtshilfe zu entsprechen.“

## 4. § 206 a erhält folgende Fassung:

„§ 206 a

Als Arbeitnehmer gelten im Sinne der die Arbeitsvermittlung betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes die in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes), im Sinne der Vorschriften über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes).“

## 5. § 208 erhält folgende Fassung:

„§ 208

(1) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im Auslande ausgeübt werden, inländischen versicherungspflichtigen Beschäftigungen gleichstellen. Er kann die Gleichstellung auf Beschäftigungen in bestimmten Staaten oder Grenzbezirken beschränken und die Versicherung davon abhängig machen, daß die Versicherten die Beiträge allein tragen und die Beiträge selbst entrichten, sowie bestimmen, an welche Stelle und innerhalb welcher Frist die Beiträge zu entrichten sind. Er kann ferner als Bemessungsgrundlage für den Beitrag und für den Hauptbetrag des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes festsetzen. Für Ausländer kann er die

Gleichstellung davon abhängig machen, daß ihr Heimatstaat Deutschen die gleichen Rechte einräumt.

(2) Für die Anwendung der §§ 95 und 99 bleiben Zeiten außer Betracht, für welche die Beiträge nicht fristgemäß entrichtet worden sind. Sind die Beiträge für drei aufeinanderfolgende Monate nicht fristgemäß entrichtet worden, so erlischt die Versicherung.

(3) Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Rechtsverordnung die Beschäftigung von Grenzgängern im Auslande der Versicherungspflicht unterwerfen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann durch Rechtsverordnung Beschäftigungen, die im In- oder Auslande im Bezirk des Grenzverkehrs oder von Ausländern im Inlande ausgeübt werden, von der Versicherungspflicht befreien.“

## 6. In § 210 a werden hinter den Worten „§ 208“ die Worte „Abs. 4“ eingefügt, die Worte „oder § 209“ werden gestrichen.

## 7. § 212 erhält folgende Fassung:

„§ 212

Der Bundesminister für Arbeit kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.“

## 8. In § 213 werden die Worte „bis 209“ durch ein Komma und die Zahl „208“ ersetzt.

## 9. § 215 erhält folgende Fassung:

„§ 215

(1) Die Bundesanstalt hat die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen, Berufen und Gebieten zu beobachten und zu untersuchen.

(2) Die Bundesanstalt hat regelmäßig Berichte über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern, über Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung sowie über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe zu veröffentlichen. Sie hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen die hierfür erforderlichen Statistiken zusammenzustellen und zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Arbeit kann die Durchführung bestimmter Statistiken dieser Art nach Inhalt und Umfang vorschreiben.

(3) Die Einzugsstellen (§ 145) haben aus den bei ihnen anfallenden Unterlagen eine laufende Statistik des Personenkreises und der Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung zusammenzustellen. Das Nähere hierzu bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt und nach Anhörung der Bundesverbände der Krankenkassen der Bundesminister für Arbeit.

(4) Die Träger der Sozialversicherung haben der Bundesanstalt die bei ihnen vorhandenen statistischen Ergebnisse und Geschäftsunterlagen auf Verlangen vorzulegen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Arbeit nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

(5) Die Bundesanstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Lehrstellenvermittlung sowie der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe auch mit der Durchführung statistischer Erhebungen beauftragt werden, bei denen Personen oder Stellen außerhalb ihres Anstaltsbereiches befragt werden. Auf diese Erhebungen findet das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) mit Ausnahme der §§ 14 bis 15 sinngemäß Anwendung."

10. In § 216 treten an die Stelle des Wortes „Reichs-“ das Wort „Bundes-“ und an die Stelle des Wortes „reichsgesetzlicher“ das Wort „gesetzlicher“.

11. In § 217 Abs. 1 treten im Satz 1 an die Stelle des Wortes „Arbeitslosenunterstützung“ die Worte „Leistungen der Arbeitslosenversicherung“. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1 a werden gestrichen.

12. § 218 erhält folgende Fassung:

„§ 218

Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erwachsen ist, geht insoweit auf die Bundesanstalt über, als diese dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetz Leistungen zu gewähren hat."

13. § 218 a erhält folgende Fassung:

„§ 218 a

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Bescheinigung nach § 170 Abs. 2 oder § 170 a Abs. 1 nicht, unrichtig oder unvollständig ausfüllt oder
2. in einer Auskunft, zu der er nach § 171 Abs. 3 verpflichtet ist, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
3. die ihm nach § 186 Abs. 3 Satz 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen verletzt,

ist der Bundesanstalt zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet."

14. Als § 219 a wird eingefügt:

„§ 219 a

Der Anspruch auf Leistungen verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt."

15. Als § 219 b wird eingefügt:

„§ 219 b

Der Erlaß von Rechtsvorschriften nach § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 2, § 55 Abs. 2, § 64 Abs. 1, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 1 und 2, § 70 Abs. 2, § 75 a Abs. 2 Nr. 2, § 130 Abs. 1, § 141 Abs. 3, § 141 a Abs. 3, § 141 e Abs. 6, § 141 i Abs. 2, § 144, § 186 Abs. 5, § 208 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates."

Artikel VIII

Der Zehnte Abschnitt des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

„NEUNTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

A. Strafvorschriften

§ 247

(1) Wer vorsätzlich Berufsberatung im Sinne des § 56 oder ohne einen Auftrag der Bundesanstalt Arbeitsvermittlung im Sinne des § 50 oder Lehrstellenvermittlung im Sinne des § 58 ausübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wird die Tat gewerbsmäßig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 248

Wer vorsätzlich ohne die nach § 54 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zustimmung oder ohne den nach § 66 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Auftrag Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im Auslande vermittelt oder anwirbt oder im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande anwirbt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 249

(1) Wer vorsätzlich

1. in Bescheinigungen auf Grund des § 170 Abs. 2,
2. in Bescheinigungen auf Grund des § 170 a Abs. 1,
3. bei Auskünften auf Grund des § 171 Abs. 3 oder
4. beim Nachweis der Voraussetzungen nach § 186 Abs. 3

unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 250

(1) Wer als Arbeitgeber Beitragsteile, die er Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten hat, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthält, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft Mitglieder von Ersatzkassen, wenn sie Beitragsteile, die sie von ihren Arbeitgebern erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

(3) Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(4) Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

#### § 251

Für Verstöße gegen Meldevorschriften nach den §§ 84 und 85 gilt § 530 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

### B. Bußgeldvorschriften

#### § 252

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber

1. Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Amtes als Mitglied in den Organen und Ausschüssen der Bundesanstalt beschränkt oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes benachteiligt oder
2. den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Arbeitsentgelt abzieht, als dieses Gesetz zuläßt, oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Abzüge macht.

#### § 253

Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. der nach § 53 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige bei Ausbruch oder Beendigung von Arbeitskämpfen nicht nachkommt oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht,
2. der Pflicht zur Anmeldung offener Arbeitsplätze nicht nachkommt oder in der Anmeldung unrichtige Angaben macht, wenn auf Grund des § 64 Abs. 1 angeordnet ist, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze anzumelden haben,
3. der Anzeigepflicht nach § 65 Abs. 1 nicht nachkommt oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht oder
4. den §§ 400 und 402 der Reichsversicherungsordnung, soweit diese nach § 145 Abs. 2 auf die Arbeitslosenversicherung Anwendung finden, zuwiderhandelt.

#### § 254

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einem Auftrage zur Arbeitsvermittlung oder Lehrstellenvermittlung oder mit einem besonderen Auftrage zur Arbeitsvermittlung oder Anwerbung von Arbeitnehmern für eine Beschäftigung im Auslande oder zur Anwerbung von Arbeitnehmern im Auslande für eine Beschäftigung im Inlande erteilten Weisung (§ 66 Abs. 3 Satz 1) zuwiderhandelt, sofern die Weisung ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. ohne die nach § 50 Abs. 2 Satz 3 erforderliche Zustimmung der Bundesanstalt ein Stellenangebot für eine Beschäftigung im Auslande veröffentlicht,

3. ohne die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis als nichtdeutscher Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt oder entgegen § 55 Abs. 1 Satz 3 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt,

4. einer Rechtsvorschrift auf Grund des § 65 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

5. die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 170 Abs. 2 verweigert oder die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 170 a Abs. 1 unterläßt,

6. die Vorlage des Vordruckes nach § 170 a Abs. 2 unterläßt,

7. eine Einsichtnahme in Unterlagen (§ 171 Abs. 1 Satz 2) oder eine Auskunft, zu der er nach § 171 Abs. 3 verpflichtet ist, verweigert,

8. die ihm nach den §§ 141 h und 176 obliegenden Anzeigen unterläßt,

9. Auskünfte, zu denen er nach § 215 Abs. 5 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

#### § 255

(1) Die Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 252 bis 254 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Im Falle des § 253 Nr. 3 bleibt § 530 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

(3) In den Fällen des § 254 Nr. 6 und 8 können die Geldbußen durch Abzüge von höchstens zehn vom Hundert des wöchentlichen Arbeitslosengeldes oder der wöchentlichen Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe einbehalten werden.

#### § 256

Wird in einem Betriebe eine durch die Vorschriften dieses Gesetzes mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begangen, so kann gegen den Arbeitgeber und, falls dieser eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes ist, auch gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Arbeitgeber oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

#### § 257

(1) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte Dienststelle der Bundesanstalt. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von der Hauptstelle wahrgenommen.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben betrieblich. § 255 Abs. 3 bleibt unberührt.

## C. Gemeinsame Vorschriften

## § 258

(1) Die Straf- und Bußgelddrohungen dieses Abschnittes gelten auch dem, der als Organ oder Vertreter für einen anderen handelt oder zu handeln verpflichtet ist.

(2) Hat der Arbeitgeber die Erfüllung von Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, einem Angehörigen seines Betriebes ausdrücklich übertragen und bei dessen Auswahl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet, so trifft, wenn der Betriebsangehörige den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, nur diesen die Strafe oder Geldbuße. Die allgemeine Aufsichtspflicht des Arbeitgebers bleibt unberührt.

## § 259

Durch die vorstehenden Vorschriften werden andere Rechtsvorschriften, nach denen Strafen oder Geldbußen verwirkt sind, nicht berührt."

## Artikel IX

## Übergangsvorschriften

## § 1

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 54 Abs. 2 bleibt die Verordnung über Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 903) in Kraft.

## § 2

Bis zum Erlaß von Vorschriften nach § 55 Abs. 2 bleibt die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 26) in Kraft, soweit sie nicht zu § 55 Abs. 1 in Widerspruch steht. Auf Verstöße gegen diese Verordnung ist § 254 Nr. 3 anzuwenden.

## § 3

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 65 Abs. 2 bleibt die Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181) in Kraft.

## § 4

(1) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 66 Abs. 2 bleibt die Verordnung über seemännische Heuerstellen vom 8. November 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 739) mit den Änderungen der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 303) in Kraft. Auf Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung ist § 254 Nr. 1 anzuwenden.

(2) § 66 Abs. 3 gilt auch für die mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und die gewerbsmäßigen Artisten-, Konzert- und Bühnenvermittler, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung betreiben.

(3) Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 66 Abs. 4 bleiben die Vorschriften über die Durchführung der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung außerhalb der Reichsanstalt vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280) für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der nichtgewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung beauftragten Einrichtungen und die nach Inkrafttreten des Gesetzes mit der Arbeitsvermittlung und Lehrstellenvermittlung nach § 66 beauftragten Einrichtungen in Kraft.

## § 5

Für die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittler für Artisten, die gewerbsmäßigen Arbeitsvermittler, deren Tätigkeit sich auf die Vermittlung zu Instrumental- und Vokalkonzerten und Gesangs- und anderen Vorträgen erstreckt, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet (Konzertagenten), und die gewerbsmäßigen Bühnenvermittler, die bei Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise Arbeitsvermittlung betrieben haben, bleiben die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280), die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung für Artisten vom 30. November 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280), die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Konzertvermittlung vom 28. Mai 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 121), die Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung vom 17. Januar 1938 (Reichsarbeitsblatt I S. 20) und die für diese Vermittlungszweige erlassenen Gebührenordnungen bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 66 Abs. 4 und § 67 Abs. 2 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften gelten die zugelassenen gewerbsmäßigen Arbeitsvermittler in bisherigem Umfange als beauftragt im Sinne des § 66 Abs. 1.

## § 6

Bis zum Erlaß von Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien nach § 70 Abs. 2, § 132 Abs. 2, § 133, § 138 a Abs. 2, § 138 b, § 139 Abs. 7, § 139 a Abs. 1, § 173 Abs. 2 und § 177 Abs. 6 bleiben die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden entsprechenden Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien in Kraft, soweit sie zu diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen. Sie sind sinngemäß anzuwenden.

## § 7

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 75 a Abs. 2 Nr. 2 gelten Beschäftigungen als geringfügig im Sinne des § 75 a Abs. 1, wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 Deutsche Mark oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 Deutsche Mark vereinbart oder ortsüblich ist.

## § 8

Bis zum Erlaß der Richtlinien nach § 93 Abs. 2 bleiben die Richtlinien zu § 93 Abs. 2 des Gesetzes

über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 5. November 1930 (Reichsarbeitsblatt I S. 242) in Kraft. Sie sind sinngemäß anzuwenden.

## § 9

Bis zum Erlaß der Richtlinien nach § 94 Abs. 4 sind die Richtlinien über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an durch Ausstand oder Aussperrung mittelbar betroffene Arbeitslose vom 27. März 1928 (Reichsarbeitsblatt I S. 97) und die Erläuterungen zu den Richtlinien des Verwaltungsrats nach § 94 Abs. 3 AVAVG vom 26. April 1928 (Reichsarbeitsblatt I S. 163) sinngemäß anzuwenden.

## § 10

Für Beschäftigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt worden sind, darf bei Anwendung des § 105 Abs. 1 bis 4 und des § 141 d Abs. 1 Nr. 2 kein höheres Arbeitsentgelt als 16,67 Deutsche Mark täglich, 116,69 Deutsche Mark wöchentlich oder 500 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt werden. Das gleiche gilt bei Anwendung des § 141 d Abs. 3 bis zu dem Zeitpunkte, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung durch die tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung im Sinne des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt worden sind.

## § 11

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 130 Abs. 1 bleiben unbeschadet des § 130 Abs. 2 die geltenden Vorschriften über die zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Wirtschaftszweige oder Gewerbegruppen in Kraft. In den Vorschriften nach § 130 Abs. 1 kann angeordnet werden, daß in laufenden Fällen Kurzarbeitergeld zur Vermeidung unbilliger Härten für eine Übergangszeit auch in nicht mehr zugelassenen Betrieben weitergewährt werden darf.

## § 12

(1) Mietzuschläge und Sonderbeihilfen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243) gewährt worden sind, können neben dem Hauptbetrag unter Berücksichtigung des Höchstbetrages bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit (§ 95) oder bis zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 141 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, längstens jedoch bis zum 31. März 1957, in der bisherigen Höhe weitergewährt werden, wenn seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 nicht mehr als drei Monate vergangen sind.

(2) Mietzuschläge sind nicht mehr zu gewähren, wenn sich die Miete des Arbeitslosen auf fünfundzwanzig vom Hundert des Hauptbetrages zusätzlich der Familienzuschläge und des bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht mehr zu berücksichtigenden Ein-

kommens ermäßigt. Eine Sonderbeihilfe ist nicht mehr zu gewähren, wenn der Notstand, zu dessen Behebung sie gewährt worden ist, nicht mehr besteht.

(3) Bis zum Erlaß von Vorschriften nach § 141 c Abs. 6 bleiben insoweit die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

## § 13

Bis zum Erlaß von Vorschriften auf Grund des § 144 bleiben die entsprechenden Vorschriften der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Kranken- und die Arbeitslosenversicherung der deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, vom 11. Dezember 1937 (Reichsarbeitsblatt IV S. 375) in Kraft.

## § 14

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 146 bleiben die Verordnung über die Einziehung der Beiträge zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 182) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften in Kraft.

## § 15

Bis zum Erlaß der Vorschriften nach § 147 bleibt die Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 214) in Kraft.

## § 16

Bis zum Erlaß der Richtlinien nach § 168 a Abs. 1 bleibt die Verordnung des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Zuständigkeit der Arbeitsämter im Unterstützungsverfahren vom 25. Juni 1931 (Reichsarbeitsblatt I S. 144) in Kraft. Sie ist sinngemäß anzuwenden.

## § 17

Bis zum Erlaß der Bestimmungen nach § 169 Abs. 4 bleibt die Verordnung über den Wanderschein für Arbeitslose vom 30. März 1928 (Reichsarbeitsblatt I S. 98) in Kraft. Sie ist sinngemäß anzuwenden.

## § 18

Bis zum Erlaß von Vorschriften nach § 186 Abs. 5 bleiben bestehende Vorschriften über das Verfahren für das Kurzarbeitergeld in Kraft.

## § 19

Bis zum Erlaß der entsprechenden Vorschriften nach § 208 bleiben die Verordnung über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger an der deutsch-schweizerischen Grenze vom 25. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 157) und die Verordnung über den Erwerb der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung durch Beschäftigung im Ausland vom 5. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 244) in Kraft.

## § 20

(1) Beruht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllten Anwartschaftszeit, so gilt folgendes:

1. § 87 Abs. 3 und § 99 Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden.
2. Im Falle des § 88 Abs. 3 alter Fassung sind § 88 Abs. 1 Nr. 2 und § 105 Abs. 6 nicht anzuwenden.
3. Zuständig bleibt die Krankenkasse, bei der der Arbeitslose als solcher versichert ist, bis zur ersten Arbeitslosmeldung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
4. Ist die letzte Arbeitslosmeldung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erfolgt, so ist unbeschadet der Nummer 2 der § 105 Abs. 6 erst mit Beginn des Zahlungszeitraums anzuwenden, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.
5. Tage der Wartezeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt sind, sind auf die Wartezeit nach § 110 anzurechnen.

(2) § 130 e Abs. 2 und § 130 I Abs. 2 sind mit Beginn des Zahlungszeitraumes anzuwenden, der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(3) Absatz 1 Nr. 3 und 4 ist in der Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

## Artikel X

## Schlußvorschriften

## § 1

Der Erste Abschnitt des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123) gilt als Bestandteil des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

## § 2

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

## § 3

In der Sozialversicherungsdirektive Nr. 20 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 19) werden in Nummer 2 die Worte „sowie zur Arbeitslosenversicherung (Reichsstock für Arbeitseinsatz)“ und in Nummer 4 die Worte „und Arbeitslosenversicherung“ gestrichen.

## § 4

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Als § 537 a wird eingefügt:

## „§ 537 a

Gegen Arbeitsunfall sind ferner versichert:

1. die Teilnehmer an Maßnahmen nach den §§ 135 und 138 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sofern die Teilnehmer nicht auf Grund anderer Vorschriften gegen Arbeitsunfall versichert sind,
2. Beschäftigte nach den §§ 140 und 141 i des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
3. Personen, die der Meldepflicht nach § 173 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unterliegen.“

2. Als § 543 a wird eingefügt:

## „§ 543 a

Bei den nach § 537 a Nr. 3 versicherten Personen gelten als Arbeitsunfälle nur Unfälle

1. auf dem Wege zwischen ihrer Wohnung und der Stelle, die sie zur Erfüllung der Meldepflicht aufsuchen, oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder einer seemannischen Heuerstelle, die sie auf deren Veranlassung aufsuchen,
2. auf dem Wege zwischen einer der vorgenannten Stellen oder ihrer Wohnung und einer Stelle, die sie auf Veranlassung des Arbeitsamtes oder einer seemannischen Heuerstelle zum Zwecke der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses oder zur Ablegung von Arbeits- oder Verträglichkeitsproben aufsuchen,
3. während des erforderlichen Aufenthaltes bei den in den Nummern 1 und 2 genannten Stellen.“

3. § 563 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Als durchschnittlicher Verdienst für den vollen Arbeitstag im Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gilt im Falle des § 543 a ein Sechstel des Einheitslohnes, der der Bemessung des Arbeitslosengeldes oder der Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt.“

4. In § 564 Abs. 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. bei Teilnahme an Maßnahmen nach den §§ 135 und 138 oder an einer Beschäftigung auf Grund der §§ 139, 140 und 141 i des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.“

5. Als § 626 wird eingefügt:

## „§ 626

(1) In dem Falle des § 537 a Nr. 1 ist Träger der Versicherung die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit sie selbst diese Maßnahmen eingerichtet hat.

(2) In Fällen des § 537 a Nr. 1 und 2 ist Träger der Versicherung der Versicherungsträger des Gemeindeverbandes oder der Gemeinde, wenn das Vorhaben von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande oder einem in deren Auftrage handelnden gemeinnützigen Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt wird. Wird das Vorhaben von einem Lande oder einem in seinem Auftrage handelnden gemeinnützigen Unternehmen auf eigene Rechnung oder durch Dritte durchgeführt, so ist Träger der Versicherung das Land.

(3) In dem Falle des § 537 a Nr. 3 ist Träger der Versicherung die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung."

6. § 892 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Träger der Versicherung (§ 626 Abs. 1 und 3) werden von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen.“

7. § 896 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erstattet der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (§ 892 Abs. 4) die Aufwendungen für die Unfallversicherung der Arbeitslosen. Das Nähere über die Durchführung der Erstattung und über die Höhe eines Verwaltungskostenpauschales bestimmt der Bundesminister für Arbeit nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

§ 5

Das Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 931) wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.
3. In § 16 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt: „Der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteht für insgesamt hundertsechsfünfzig Tage, nach einer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung von mindestens zwei Jahren für zweihundertvierunddreißig Tage, nach einer Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung von mindestens drei Jahren für dreihundertundzwei Tage.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Heimkehrer haben vor dem Bezuge von Arbeitslosengeld nach diesem Gesetze keine Wartezeit zurückzulegen.“

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Erhalten Angehörige des Heimkehrers, auch wenn sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, so bleiben das Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit des Heimkehrers sowie Bezüge aus öffentlichen Mitteln, bei der Prüfung der Bedürftigkeit für insgesamt sechsundzwanzig Wochen außer Betracht. Diese Frist beginnt mit dem Tage, für den der Heimkehrer erstmals nach der Entlassung Arbeitslosengeld oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhält.

(2) § 141 d Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist nicht anzuwenden, wenn die Bemessung der Unterstützung nach § 141 d Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Heimkehrer günstiger ist.“

§ 6

Das Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG) vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KEGG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „der §§ 90 bis 93 b oder des § 112“ ersetzt durch die Worte „der §§ 90 bis 93 b, 112 oder 141 i“.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Anrechnung des eigenen Einkommens oder des Einkommens seiner Familienangehörigen“ ersetzt durch die Worte „Berücksichtigung von Einkommen“.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „§ 94 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „§ 94 Abs. 2“.
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die §§ 171, 172 und § 177 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 bis 6 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gelten entsprechend.“
5. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „§ 94 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „§ 94 Abs. 3“.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8  
Geldbußen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 5 Abs. 5 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet,
2. eine Einsichtnahme in Unterlagen (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 171 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) oder eine Auskunft, zu der er nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 171 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verpflichtet ist, verweigert

(2) § 255 Abs. 1 und die §§ 256 und 259 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Geldbußen können durch Abzüge vom späteren Kindergeld zurückbehalten werden. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.“

7. § 9 wird gestrichen.

8. In § 13 werden die Nummern 1 und 3 gestrichen.

§ 7

Das Dritte Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Gesetz über Krankenversicherung der Rentner — KVdR) vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 4 werden die Worte „und der Arbeitslosenversicherung“ gestrichen.
2. Artikel 4 Abs. 5 und 6 wird gestrichen.

§ 8

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

§ 9

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(3) Der Senat von Berlin kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Berlin durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Arbeitssuchende, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, aber innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande

vom 31. Dezember 1937 haben, der besonderen Genehmigung des Arbeitsamtes des Beschäftigungsortes für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bedürfen.

(4) Beruht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auf einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllten Anwartschaftszeit, so können Mietzuschläge, die nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 145) gewährt worden sind, unter Berücksichtigung des Höchstbetrages bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit (§ 95), längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Land Berlin in der bisherigen Höhe weiter gewährt werden. Artikel IX § 12 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Auf Unterstützungsfälle, in denen seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nicht mehr als drei Monate vergangen sind, ist § 141 a Abs. 1 Nr. 4 im Land Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Jahresfrist eine Frist von zwei Jahren tritt. § 141 c Abs. 1 ist anzuwenden.

(6) § 105 Abs. 4 ist in Berlin mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes für die Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung auf Grund des Tarifvertrages für die im Notstandsprogramm beschäftigten Angestellten vom 19. Oktober 1954 in der jeweils geltenden Fassung das entsprechende Entgelt der Beschäftigung bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden zugrunde zu legen ist.

(7) Bei der Anwendung dieses Gesetzes in Berlin bleibt § 6 des Gesetzes über den Zuzug nach Berlin vom 9. Januar 1951 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 84) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. März 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 184) unberührt.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft. § 70 Abs. 2, § 75 a Abs. 2 Nr. 2, § 103 Abs. 8, § 141 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 141 a Abs. 3, § 141 e Abs. 6 und § 219 b treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. § 150 Abs. 1 tritt mit der Neuregelung des Beitragsrechtes der Rentenversicherung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. §§ 202, 205, 205 a, 206, 209, 210, 214 und 220 bis 246 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312),
3. Artikel 2 § 2 der Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Klein-

- gärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 17),
4. Verordnung über arbeitslose landwirtschaftliche Siedlungsanwärter vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 78),
  5. Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1281),
  6. Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 381) in der Fassung des Gesetzes zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 310),
  7. Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 786),
  8. Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 311),
  9. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206),
  10. Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Verordnungen und Anordnungen mit Ausnahme der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,
  11. Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165),
  12. Erlaß über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179),
  13. Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347),
  14. Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 67), die Zweite Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 10. Juni 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 133), die Dritte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 28. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 168), die Vierte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 29. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 190),
  15. Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben, vom 17. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 23),
  16. Verordnung über die Meldung von Arbeitskräften in Scheinarbeitsverhältnissen vom 28. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 167),
  17. Erlaß über den totalen Kriegseinsatz vom 25. Juli 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 161) und die Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 184),
  18. Verordnung über den Arbeitseinsatz während der Schlechtwetterregelung vom 15. Januar 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 14),
  19. Verordnung über den Arbeitseinsatz während eines Arbeitsausfalles infolge schlechten Wetters vom 8. November 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 264),
  20. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung unständig beschäftigter Hafendarbeiter vom 23. Oktober 1930 (Reichsarbeitsblatt I S. 228),
  21. Verordnung über die Arbeitslosenversicherung von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern vom 18. Oktober 1930 (Reichsarbeitsblatt I S. 227) und vom 19. März 1932 (Reichsarbeitsblatt I S. 49),
  22. § 16 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252),
  23. § 17 der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 403), auch in der Fassung des Artikels 9 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41),
  24. Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — 1947 S. 614),
  25. Erster Durchführungserlaß des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit zur Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 390),
  26. das im Lande Bayern erlassene Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stillegungen wegen Strom-, Kohlen- oder Gasmangels vom 30. November 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 286),

27. Zweiter Durchführungserlaß des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit zur Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — vom 27. Oktober 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone 1947 S. 391),
28. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 219),
29. § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 499),
30. § 11 Abs. 2 Satz 3 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69),
31. §§ 14 und 21 des Gesetzes über die Erhöhung der Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und zur Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437),
32. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 9. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 790),
33. Gesetz über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 719),
34. §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1022),
35. § 222 des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239),
36. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 1. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 353),
37. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 243),
38. Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. Januar 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 93),
39. Verordnung des Badischen Ministeriums der Wirtschaft und Arbeit über Kurzarbeiterunterstützung vom 17. September 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 364),
40. Gesetz Nr. 900 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 122),
41. Verordnung Nr. 901 der Landesregierung über Kurzarbeiterunterstützung vom 8. Oktober 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 130),
42. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 26. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 161),
43. Verordnung des Arbeitsministeriums über die Unterstützungsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung vom 7. Januar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 38),
44. Rechtsanordnung über Lohnausgleich bei Kurzarbeit und Umsetzung von Arbeitskräften (Lohnausgleichsanordnung) vom 17. Januar 1947 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 73), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Lohnausgleichsanordnung vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 89) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Lohnausgleichsanordnung vom 26. Oktober 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 169),
45. Gesetz Nr. 82 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 185),
46. Verordnung des Bayerischen Ministerpräsidenten Nr. 143 über Kurzarbeiterunterstützung vom 26. Januar 1948 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 14),
47. Gesetz über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 25. April 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 145),
48. Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 13. März 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 137),
49. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 566),
50. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Arbeitslosenunterstützung in Groß-Berlin vom 13. Dezember 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1147),
51. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Februar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 106),
52. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 26. Februar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 150),

- |   |  |
|---|--|
| <p>53. Verordnung über die Kurzarbeiterunterstützung vom 2. April 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 252),</p> <p>54. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Oktober 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 259),</p> <p>55. Verordnung des Präsidenten des Senats über Kurzarbeiterunterstützung vom 17. Oktober 1947 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 268),</p> <p>56. Verordnung über die Arbeitslosenfürsorge für Heimkehrer vom 15. August 1949 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 170),</p> <p>57. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 83),</p> <p>58. Verordnung des Ministerpräsidenten und Ministers für Arbeit und Wohlfahrt über die Wiedereinführung von Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 90),</p> <p>59. Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 355),</p> <p>60. Gesetz über Kurzarbeiterunterstützung und Ergänzungsarbeiten für das Land Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1947 (Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 493) in der Fassung des Landesgesetzes vom 11. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 9),</p> | <p>61. Landesgesetz über die Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vom 11. Januar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 10),</p> <p>62. Landesgesetz über die Erfüllung der Anwartschaft auf Gewährung der Arbeitslosenunterstützung bei Lehrlingen und Junggehilfen vom 5. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 438),</p> <p>63. Rechtsanordnung vom 26. Oktober 1948 über die Gewährung von Leistungen auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 79),</p> <p>64. Anordnung des Kreispräsidenten Lindau über Arbeitslosenfürsorge vom 7. Februar 1949 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 6),</p> <p>65. Rechtsanordnung über Lohnausgleich bei Kurzarbeit und Umsetzung von Arbeitskräften (Lohnausgleichsanordnung) vom 8. Januar 1948 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 3),</p> |
|---|--|
- jedoch hinsichtlich der Nummern 39, 41, 44, 46, 53, 55, 58, 60 und des Artikels II der in Nummer 24 genannten Verordnung Nr. 111 der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — unbeschadet des Artikels IX § 11 Satz 1. Im übrigen werden vorbehaltlich Artikel IX alle Vorschriften aufgehoben, die diesem Gesetz entgegenstehen. Ferner treten vorbehaltlich Artikel IX die Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft, die zur Durchführung, Änderung, und Ergänzung der aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Anlage zu § 105 Abs. 6**  
 (Arbeitslosengeld)

Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag	Arbeitsentgelt		Einheitslohn	Hauptbetrag	Höchstbetrag
wöchentlich		wöchentlich							
von	bis				von	bis			
DM		DM	DM	DM	DM		DM	DM	DM
1		2	3	4	1		2	3	4
10,—	11,99	11	9,60	9,90	92,—	93,99	93	40,80	65,10
12,—	13,99	13	10,50	11,70	94,—	95,99	95	41,40	66,60
14,—	15,99	15	11,70	13,50	96,—	97,99	97	42,30	67,80
16,—	17,99	17	12,90	15,30	98,—	99,99	99	42,90	69,30
18,—	19,99	19	14,10	17,10	100,—	101,99	101	43,80	70,80
20,—	21,99	21	14,40	17,40	102,—	103,99	103	44,40	72,—
22,—	23,99	23	15,60	18,60	104,—	105,99	105	45,30	73,50
24,—	25,99	25	16,50	20,10	106,—	107,99	107	45,90	75,—
26,—	27,99	27	17,40	21,60	108,—	109,99	109	46,80	76,20
28,—	29,99	29	18,30	23,10	110,—	111,99	111	47,40	77,70
30,—	31,99	31	19,20	24,90	112,—	113,99	113	48,—	79,20
32,—	33,99	33	19,80	26,40	114,—	115,99	115	48,90	80,40
34,—	35,99	35	20,70	27,90	116,—	117,99	117	49,50	81,90
36,—	37,99	37	21,30	29,70	118,—	119,99	119	50,40	83,40
38,—	39,99	39	21,90	31,20	120,—	121,99	121	51,—	84,60
40,—	41,99	41	22,50	32,70	122,—	123,99	123	51,90	86,10
42,—	43,99	43	22,80	34,50	124,—	125,99	125	52,50	87,60
44,—	45,99	45	23,10	36,—	126,—	127,99	127	53,40	88,80
46,—	47,99	47	23,70	37,50	128,—	129,99	129	54,—	90,30
48,—	49,99	49	24,30	38,40	130,—	131,99	131	54,90	91,80
50,—	51,99	51	24,60	39,—	132,—	133,99	133	55,50	93,—
52,—	53,99	53	24,90	39,30	134,—	135,99	135	56,40	94,50
54,—	55,99	55	25,80	39,60	136,—	137,99	137	57,—	96,—
56,—	57,99	57	26,70	40,20	138,—	139,99	139	57,60	97,20
58,—	59,99	59	27,60	41,40	140,—	141,99	141	58,50	98,70
60,—	61,99	61	28,20	42,60	142,—	143,99	143	59,10	100,20
62,—	63,99	63	29,10	44,10	144,—	145,99	145	59,70	101,40
64,—	65,99	65	30,—	45,60	146,—	147,99	147	60,60	102,90
66,—	67,99	67	30,90	46,80	148,—	149,99	149	61,20	104,40
68,—	69,99	69	31,50	48,30	150,—	151,99	151	61,80	105,60
70,—	71,99	71	32,10	49,80	152,—	153,99	153	62,70	107,10
72,—	73,99	73	33,—	51,—	154,—	155,99	155	63,30	108,60
74,—	75,99	75	33,90	52,50	156,—	157,99	157	63,90	109,80
76,—	77,99	77	34,50	54,—	158,—	159,99	159	64,80	111,30
78,—	79,99	79	35,40	55,20	160,—	161,99	161	65,40	112,80
80,—	81,99	81	36,30	56,70	162,—	163,99	163	66,30	114,—
82,—	83,99	83	36,90	58,20	164,—	165,99	165	66,90	115,50
84,—	85,99	85	37,80	59,40	166,—	167,99	167	67,50	117,—
86,—	87,99	87	38,40	60,90	168,—	169,99	169	68,10	118,20
88,—	89,99	89	39,30	62,10	170,—	171,99	171	68,70	119,70
90,—	91,99	91	39,90	63,60	172,—	173,99	173	69,60	121,20
					174,— und mehr		175	70,20	122,40

Table with columns for 'Kurzlohn (brutto) einschließlich Bezüge nach § 130e Abs. 1 Satz 2 und 3' and 'Volllohn (brutto) gemäß § 130 e Abs. 1 Satz 1 und Arbeitsentgelt (brutto) gemäß § 130 I Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM'. It lists values from 420,- to 350,-.

Table A) Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM. It shows a grid of values for different wage levels, with columns labeled 'von' and 'bis'.

Table B) Stilllegungsvergütung für die Doppelwoche in DM. It shows a grid of values for different wage levels, with columns labeled 'von' and 'bis'.



Table with columns for 'Kurzlohn (brutto) einschließlich Bezüge nach § 130 e Abs. 1 Satz 2 und 3' and 'Vollohn (brutto) gemäß § 130 e Abs. 1 Satz 1 und Arbeitsentgelt (brutto) gemäß § 130 I Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM'. It contains a grid of values for different wage levels.

Table A) Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM. This table provides specific values for Kurzarbeitergeld based on the wage level (DM) and the number of hours worked (u. mehr). It includes columns for 'u. mehr' and a grid of values.

Table B) Stilllegungsvergütung für die Doppelwoche in DM. This table provides values for Stilllegungsvergütung based on the wage level (DM). It consists of a single row of values corresponding to the wage levels.



Anlage zu § 130e Abs. 2 und 130 I Abs. 2 (Kurzarbeitergeld und Stilllegungsvergütung) Steuerklasse III

Table with columns for 'Kurzlohn (brutto) einschließlich Bezüge nach § 130e Abs. 1 Satz 2 und 3' and 'Volllohn (brutto) gemäß § 130e Abs. 1 Satz 1 und Arbeitsentgelt (brutto) gemäß § 130 I Abs. 1 Satz 1 für die Doppelwoche in DM'. It contains a grid of values for various wage ranges.

Table A) Kurzarbeitergeld für die Doppelwoche in DM. This is a large table with multiple columns and rows, providing specific values for different wage brackets and corresponding Kurzarbeitergeld amounts.

Table B) Stilllegungsvergütung für die Doppelwoche in DM. This table provides values for severance pay (Stilllegungsvergütung) across various wage ranges.



**Anlage zu § 141 d Abs. 5**  
(Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe)

Arbeitsentgelt				Höchst- betrag	Arbeitsentgelt				
wöchentlich		Ein- heits- lohn	Haupt- betrag		wöchentlich		Ein- heits- lohn	Haupt- betrag	Höchst- betrag
von	bis				von	bis			
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	1	2	3	4		
10,—	11,99	11	9,60	9,90	92,—	93,99	93	33,30	65,10
12,—	13,99	13	10,50	11,70	94,—	95,99	95	33,90	66,60
14,—	15,99	15	11,70	13,50	96,—	97,99	97	34,50	67,80
16,—	17,99	17	12,90	15,30	98,—	99,99	99	35,10	69,30
18,—	19,99	19	14,10	17,10	100,—	101,99	101	35,70	70,80
20,—	21,99	21	14,40	17,40	102,—	103,99	103	36,30	72,—
22,—	23,99	23	15,60	18,60	104,—	105,99	105	36,90	73,50
24,—	25,99	25	16,50	20,10	106,—	107,99	107	37,50	75,—
26,—	27,99	27	17,40	21,60	108,—	109,99	109	38,10	76,20
28,—	29,99	29	18,30	23,10	110,—	111,99	111	38,70	77,70
30,—	31,99	31	19,20	24,90	112,—	113,99	113	39,30	79,20
32,—	33,99	33	19,80	26,40	114,—	115,99	115	39,90	80,40
34,—	35,99	35	20,70	27,90	116,—	117,99	117	40,50	81,90
36,—	37,99	37	21,30	29,70	118,—	119,99	119	41,10	83,40
38,—	39,99	39	21,90	31,20	120,—	121,99	121	41,70	84,60
40,—	41,99	41	22,50	32,70	122,—	123,99	123	42,30	86,10
42,—	43,99	43	22,80	34,50	124,—	125,99	125	42,90	87,60
44,—	45,99	45	23,10	36,—	126,—	127,99	127	43,50	88,80
46,—	47,99	47	23,70	37,50	128,—	129,99	129	44,10	90,30
48,—	49,99	49	24,30	38,40	130,—	131,99	131	44,70	91,80
50,—	51,99	51	24,30	39,—	132,—	133,99	133	45,30	93,—
52,—	53,99	53	24,60	39,30	134,—	135,99	135	45,90	94,50
54,—	55,99	55	24,90	39,60	136,—	137,99	137	46,50	96,—
56,—	57,99	57	25,50	40,20	138,—	139,99	139	47,10	97,20
58,—	59,99	59	25,80	41,40	140,—	141,99	141	47,70	98,70
60,—	61,99	61	26,10	42,60	142,—	143,99	143	48,30	100,20
62,—	63,99	63	26,40	44,10	144,—	145,99	145	48,90	101,40
64,—	65,99	65	26,70	45,60	146,—	147,99	147	49,50	102,90
66,—	67,99	67	27,30	46,80	148,—	149,99	149	49,80	104,40
68,—	69,99	69	27,60	48,30	150,—	151,99	151	50,40	105,60
70,—	71,99	71	27,90	49,80	152,—	153,99	153	51,—	107,10
72,—	73,99	73	28,20	51,—	154,—	155,99	155	51,60	108,60
74,—	75,99	75	28,50	52,50	156,—	157,99	157	52,20	109,80
76,—	77,99	77	28,80	54,—	158,—	159,99	159	52,80	111,30
78,—	79,99	79	29,10	55,20	160,—	161,99	161	53,40	112,80
80,—	81,99	81	29,40	56,70	162,—	163,99	163	54,—	114,—
82,—	83,99	83	30,—	58,20	164,—	165,99	165	54,60	115,50
84,—	85,99	85	30,90	59,40	166,—	167,99	167	55,20	117,—
86,—	87,99	87	31,50	60,90	168,—	169,99	169	55,50	118,20
88,—	89,99	89	32,10	62,10	170,—	171,99	171	56,10	119,70
90,—	91,99	91	32,70	63,60	172,—	173,99	173	56,70	121,20
					174,— und mehr		175	57,30	122,40

## Wehrbeschwerdeordnung (WBO).

Vom 23. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Beschwerderecht

(1) Der Soldat kann sich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein.

(2) Die Beschwerde kann auch darauf gestützt werden, daß ihm auf einen Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne zureichenden Grund kein Bescheid erteilt worden ist.

(3) Gegen dienstliche Beurteilungen findet eine Beschwerde nicht statt.

(4) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig. Insoweit wird das Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes eingeschränkt.

### § 2

#### Verbot der Benachteiligung

Niemand darf dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil seine Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder nicht fristgerecht eingelegt worden ist oder weil er eine unbegründete Beschwerde erhoben hat.

### § 3

#### Wirkung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung der Beschwerde befreit insbesondere nicht davon, einen Befehl, gegen den sich die Beschwerde richtet, auszuführen. § 11 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) bleibt unberührt.

(2) Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann die Ausführung des Befehls oder die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

### § 4

#### Vermittlung und Aussprache

(1) Der Beschwerdeführer kann vor Einlegung der Beschwerde einen Vermittler anrufen, wenn er sich persönlich gekränkt fühlt und ihm ein gütlicher Ausgleich möglich erscheint.

(2) Der Vermittler darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß innerhalb einer Woche, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat, angerufen werden.

(3) Als Vermittler wählt der Beschwerdeführer einen Soldaten, der sein persönliches Vertrauen genießt und an der Sache selbst nicht beteiligt ist. Der als Vermittler Angerufene darf die Durchführung

der Vermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Unmittelbare Vorgesetzte des Beschwerdeführers oder desjenigen, über den die Beschwerde geführt wird (Betroffener) und der Vertrauensmann dürfen die Vermittlung nicht übernehmen.

(4) Der Vermittler soll sich in persönlichem Benehmen mit den Beteiligten mit dem Sachverhalt vertraut machen und sich um einen Ausgleich bemühen.

(5) Bittet der Beschwerdeführer den Betroffenen vor der Vermittlung oder anstelle einer Vermittlung um eine Aussprache, so hat der Betroffene ihm Gelegenheit zur Darlegung seines Standpunktes zu geben.

### § 5

#### Einlegung der Beschwerde

(1) Die Beschwerde ist bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers einzulegen. Ist für die Entscheidung eine andere Stelle zuständig, so kann die Beschwerde auch dort eingelegt werden.

(2) Soldaten, die in einem Lazarett liegen, können Beschwerden auch bei dem leitenden Sanitätsoffizier des Lazaretts einlegen. Soldaten in Arrest- oder Strafanstalten können Beschwerden auch bei einem militärischen Anstaltsvorgesetzten einlegen.

(3) Ist der nächste Disziplinarvorgesetzte oder sind die in Absatz 2 genannten Stellen nicht selbst zur Entscheidung über eine bei ihnen eingelegte Beschwerde zuständig, so haben sie diese unverzüglich der zuständigen Stelle unmittelbar zuzuleiten.

### § 6

#### Frist und Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde darf frühestens nach Ablauf einer Nacht und muß binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlaß Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, so ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Beschwerdeführer zu unterschreiben ist.

### § 7

#### Fristversäumnis

Wird der Beschwerdeführer an der Einhaltung einer Frist durch militärischen Dienst, durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert, so läuft die Frist erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.

### § 8

#### Zurücknahme der Beschwerde

(1) Die Beschwerde kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Erklärung ist gegenüber dem nächsten Disziplinarvor-

gesetzten oder der für die Entscheidung sonst zuständigen Stelle abzugeben. Diese Beschwerde ist dadurch erledigt.

(2) Die Pflicht des Vorgesetzten, im Rahmen seiner Dienstaufsicht Mängel abzustellen, bleibt bestehen.

### § 9

#### Zuständigkeit für den Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. In Angelegenheiten der Wehrverwaltung entscheidet die nächsthöhere Dienststelle der Wehrverwaltung.

(2) Hat das Unterstellungsverhältnis des Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) gewechselt, und richtet sich die Beschwerde gegen seine Person, so geht die Zuständigkeit auf den neuen Vorgesetzten des Betroffenen über.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der nächste gemeinsame Vorgesetzte, wer zu entscheiden hat.

### § 10

#### Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der entscheidende Vorgesetzte hat den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu klären. Er kann die Aufklärung des Sachverhalts einem Offizier übertragen. Über den Inhalt mündlicher Verhandlungen ist ein kurzer zusammenfassender Bericht zu fertigen.

(2) Bei Beschwerden in fachdienstlichen Angelegenheiten ist die Stellungnahme der nächsthöheren Fachdienststelle einzuholen, wenn diese nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist.

(3) Betrifft die Beschwerde Fragen des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung, des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens oder persönliche Kränkungen, so soll der Vertrauensmann gehört werden.

### § 11

#### Beschwerden bei abgesetzten Truppenteilen

Ist der für die Entscheidung zuständige Disziplinarvorgesetzte bei abgesetzten Truppenteilen, an Bord von Schiffen oder in ähnlichen Fällen nicht anwesend und auf dem gewöhnlichen Postwege schriftlich nicht erreichbar, so gilt folgendes:

- a) Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde einlegen, sobald die Behinderung weggefallen ist. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde läuft in diesem Falle erst drei Tage nach Beseitigung des Hindernisses ab.
- b) Die Beschwerde kann auch bei dem höchsten anwesenden Offizier eingelegt werden. Dieser hat die Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 10 vorzubereiten und die Akten nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten. Er kann Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 treffen.

### § 12

#### Beschwerdebescheid

(1) Über die Beschwerde wird schriftlich entschieden. Der Bescheid ist zu begründen. Er ist dem Beschwerdeführer gegen Empfangsschein auszuhändigen oder nach den sonstigen Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen und auch dem Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen. In einem ablehnenden Bescheid ist der Beschwerdeführer über den zulässigen Rechtsbehelf, die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(2) Soweit eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung Gegenstand der Beschwerde ist, ist die Angelegenheit unverzüglich an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben. Dem Beschwerdeführer ist die Abgabe mitzuteilen. Soweit die Beschwerde durch den Ausgang des Strafverfahrens nicht erledigt wird, ist sie weiter zu behandeln.

(3) Ist die Beschwerde nicht auf dem vorgeschriebenen Weg oder in der vorgeschriebenen Frist eingelegt worden, so ist sie unter Hinweis auf diese Mängel zurückzuweisen. Ihr ist trotzdem nachzugehen; soweit erforderlich, ist für Abhilfe zu sorgen.

### § 13

#### Inhalt der Entscheidung

(1) Soweit die Beschwerde sich als begründet erweist, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Dabei sind unzulässige oder unsachgemäße Befehle oder Maßnahmen aufzuheben oder abzuändern. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder sonst erledigt, ist auszusprechen, daß er nicht hätte ergehen dürfen. Zu Unrecht unterbliebene Maßnahmen sind, soweit noch möglich, nachzuholen, zu Unrecht abgelehnte Gesuche oder Anträge zu genehmigen.

(2) Ergibt sich, daß ein Dienstvergehen vorliegt, so ist nach der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren. Dem Beschwerdeführer ist die getroffene disziplinarische Entscheidung mitzuteilen.

(3) Soweit die Beschwerde nicht begründet ist, ist sie zurückzuweisen.

### § 14

#### Umfang der Untersuchung

Die Untersuchung der Beschwerde ist stets darauf zu erstrecken, ob mangelnde Dienstaufsicht oder sonstige Mängel im dienstlichen Bereich vorliegen.

### § 15

#### Verfahren bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Die Fortführung des Verfahrens wird nicht dadurch berührt, daß nach Einlegung der Beschwerde das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers endigt.

### § 16

#### Weitere Beschwerde

(1) Gegen den Beschwerdebescheid kann der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe (§ 12) weitere Beschwerde einlegen.

(2) Die weitere Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn über die Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(3) Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder die nächsthöhere Behörde der Wehrverwaltung zuständig.

(4) Für die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften über die Beschwerde entsprechend.

#### § 17

##### Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, so kann der Beschwerdeführer die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat, die im Zweiten Unterabschnitt des Ersten Abschnittes des Soldatengesetzes mit Ausnahme der §§ 24, 25, 30 und 31 geregelt sind. Der Antrag kann auch gestellt werden, wenn über die weitere Beschwerde innerhalb eines Monats nicht entschieden worden ist.

(2) Das Verfahren vor dem Truppendienstgericht tritt insoweit an die Stelle des Verwaltungsrechtsweges gemäß § 59 des Soldatengesetzes.

(3) Mit dem Antrag kann nur geltend gemacht werden, daß eine dienstliche Maßnahme oder Unterlassung rechtswidrig sei. Rechtswidrigkeit ist auch gegeben, wenn der Beschwerdeführer durch Überschreitung oder Mißbrauch dienstlicher Befugnisse verletzt ist.

(4) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids oder nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Frist bei dem für die Entscheidung über die weitere Beschwerde zuständigen Vorgesetzten schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären und zu begründen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Antrag bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten eingelegt wird. Der Vorgesetzte, der über die weitere Beschwerde entschieden hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Truppendienstgericht vor. Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschwerdeführers bei Stellung des Antrages gehört.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung der weiteren Beschwerde ist die Anrufung des Truppendienstgerichts ausgeschlossen. § 7 gilt entsprechend.

(6) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Truppendienstgericht, in dringenden Fällen sein Vorsitzender, kann die aufschiebende Wirkung anordnen. Die Anordnung kann schon vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung getroffen werden, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Aussetzung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt hat.

#### § 18

##### Verfahren des Truppendienstgerichts

(1) Für die Besetzung des Truppendienstgerichts ist der Dienstgrad des Beschwerdeführers maßgebend.

(2) Das Truppendienstgericht hat von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären. Es kann Beweise wie im disziplinargerichtlichen Verfahren erheben. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung, kann jedoch mündliche Verhandlung anberaumen, wenn es dies für erforderlich hält. Haben Beweiserhebungen stattgefunden, so hat das Truppendienstgericht das Beweisergebnis dem Beschwerdeführer auf Antrag mitzuteilen und ihm binnen einer vom Gericht zu setzenden Frist, die wenigstens drei Tage betragen muß, Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Hält das Truppendienstgericht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für gegeben, so verweist es die Sache an das zuständige Gericht. Die Entscheidung ist für das Verwaltungsgericht bindend.

(4) Das Truppendienstgericht kann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Wehrdienstsenat zur Entscheidung vorlegen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Der Wehrdienstsenat entscheidet mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei militärischen Beisitzern durch Beschluß. Die Entscheidung des Wehrdienstsenats ist in der vorliegenden Sache für das Truppendienstgericht bindend.

#### § 19

##### Inhalt der Entscheidung

(1) Hält das Truppendienstgericht einen Befehl oder eine Maßnahme, gegen die sich der Antrag richtet, für rechtswidrig, so hebt es den Befehl oder die Maßnahme auf. Ist ein Befehl bereits ausgeführt oder anders erledigt, ist auszusprechen, daß er rechtswidrig war. Hält das Truppendienstgericht die Ablehnung eines Antrages oder die Unterlassung einer Maßnahme für rechtswidrig, so spricht es die Verpflichtung aus, dem Antrag zu entsprechen oder unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts anderweit tätig zu werden.

(2) Ist der Beschwerdeführer durch ein Dienstvergehen verletzt worden, so spricht das Truppendienstgericht auch die Verpflichtung aus, nach Maßgabe der Wehrdisziplinarordnung zu verfahren.

#### § 20

##### Anrufung des Bundesministers für Verteidigung

(1) Ist die weitere Beschwerde erfolglos geblieben, so kann der Beschwerdeführer den Bundesminister für Verteidigung anrufen,

1. wenn er keinen Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts gestellt hat oder
2. wenn die Voraussetzungen für einen Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17) nicht gegeben sind und das Gericht den Antrag aus diesem Grund verworfen hat.

Die Frist für die Anrufung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt in den Fällen der Nummer 1 mit Ablauf der für den Antrag auf Entscheidung des Truppendienstgerichts vorgesehenen Frist, in den Fällen der Nummer 2 mit der Zustellung der Entscheidung.

(2) Die Vorschriften über die Einlegung der Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

(3) Eine vom Bundesminister für Verteidigung getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 21

**Entscheidungen des Bundesministers  
für Verteidigung**

Für die Anfechtung von Entscheidungen oder Maßnahmen des Bundesministers für Verteidigung einschließlich der Entscheidungen über Beschwerden oder weitere Beschwerden gilt § 17 mit folgenden Abweichungen:

1. Der Antrag auf Entscheidung des Wehrdienstgerichts kann unmittelbar gestellt werden.
2. Über den Antrag entscheidet an Stelle des Truppendienstgerichts der Wehrdienstsenat.

§§ 18 und 19 sind entsprechend anzuwenden.

§ 22

**Verwaltungsgerichtliches Vorverfahren**

(1) Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, so tritt das Beschwerdeverfahren (Beschwerde und weitere Beschwerde) an die Stelle des Vorverfahrens.

(2) Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Stelle eingelegt werden, deren Entscheidung angefochten wird. Hält diese Stelle die Beschwerde für begründet, so hilft sie ihr ab. Andernfalls legt sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle vor.

(3) Gegen Entscheidungen des Bundesministers für Verteidigung ist die Klage erst zulässig, wenn dieser auf eine Beschwerde erneut entschieden hat. Gegen eine Beschwerdeentscheidung ist die Klage unmittelbar zulässig.

(4) Das für die Klage zuständige Gericht kann schon vor Erhebung der Klage auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung anordnen. Ist die Maßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

(5) § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung  
Strauß

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 24. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Um die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die Erfüllung von Verteidigungsaufgaben oder die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs sicherzustellen, kann die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen

1. über die Herstellung, die Verarbeitung, die Verwendung, die Lagerung, die Lieferung und den Bezug von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
2. über die Erzeugung, die Abgabe, die Weiterleitung und den Bezug von elektrischer Energie,
3. über die zur Errichtung von Bauwerken und zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten aller Art durch Betriebe der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Werkleistungen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 dürfen nicht erlassen werden, wenn die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die Erfüllung der Verteidigungsaufgaben oder die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs durch marktgerechte Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft sichergestellt werden kann. Sie dürfen nur erlassen werden, um eine ernsthafte Gefährdung der Bedarfsdeckung zu beheben oder zu verhindern, sofern dies nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Einfuhren, erreicht werden kann.

(3) Die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu treffenden Regelungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Entschließungsfreiheit der am Markte Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

(4) Bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen, welche die Erfüllung von völkerrechtlichen Verpflichtungen oder von Verteidigungsaufgaben sicherstellen sollen, ist auf den lebenswichtigen zivilen Bedarf Rücksicht zu nehmen. Wenn die in Absatz 1 und 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen oder die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 vorliegen, sind die erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.

(5) Durchführungsverordnungen, zu deren Erlaß der Bundesminister für Wirtschaft durch die auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen ermächtigt wird, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(6) Auf Grund von Absatz 1 erlassene Rechtsverordnungen sind zu befristen; sie treten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

### § 2

Die nach § 1 Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, soweit sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken, der Erlaß der Verfügungen im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderlich ist, und der Zweck nicht durch eine nach § 4 zulässige Einzelweisung erreicht werden kann.

### § 3

Die Rechtsverordnungen sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

### § 4

Die Bundesregierung kann im Benehmen mit den beteiligten Ländern zur Ausführung der nach § 1 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang über den Bereich eines Landes hinaus von Bedeutung ist.

### § 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine auf Grund des § 1 erlassene Rechtsvorschrift oder gegen eine auf einer solchen Vorschrift beruhende schriftliche Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

(2) Eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 liegt nur vor, wenn die Rechtsvorschrift oder die schriftliche Verfügung ausdrücklich auf diese Strafvorschrift verweist.

(3) Für Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Verfügungen nach Absatz 1, die von Bundesbehörden erlassen worden sind, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Behörde. Die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden insoweit von dem Bundesminister für Wirtschaft wahrgenommen.

### § 6

§ 1 Nr. 7 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der

Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 25. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 869) erhält folgende Fassung:

„7. § 5 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1070).“

§ 7

Artikel 10 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) vom 9. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 281) erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Dem Bundesamt obliegt über die in Artikel 3 genannten Aufgaben hinaus die Durchführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistun-

gen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1070) erlassen werden, soweit die Durchführung in den Rechtsverordnungen vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.“

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 1 dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Gesetz über die Gewährung einer Vorschußzahlung  
in den gesetzlichen Rentenversicherungen  
(Rentenvorschußzahlungsgesetz — RVZG).**

Vom 23. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Empfänger von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die für den Monat Februar 1957 Anspruch auf Rente haben, erhalten auf die Rentenerhöhungen nach den Rentenversicherungsgesetzen einen Vorschuß.

Er beträgt

für Empfänger eines Rentenmehrtrages nach dem Renten-Mehrtrags-Gesetz vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345) das Dreifache dieses Rentenmehrtrages, jedoch bei Bezug

von Versichertenrenten	mindestens 21 Deutsche Mark,
von Witwen- und Witwerrenten	mindestens 14 Deutsche Mark,

für Empfänger von Waisenrenten	10 Deutsche Mark
--------------------------------	------------------

und für die übrigen Empfänger	
von Versichertenrenten	21 Deutsche Mark,
von Witwen- und Witwerrenten	14 Deutsche Mark.

§ 2

Die Vorschußzahlung wird bei der Auszahlung auf Leistungen der Unfallversicherung, der Arbeitslosenhilfe, der Kriegsoferversorgung und der Leistungen aus dem Bundesentschädigungsgesetz sowie auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Fürsorgeunterstützung nicht angerechnet. § 5 Abs. 2 des Renten-Mehrtrags-Gesetzes gilt entsprechend. -

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 23. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz zur Aufhebung der Beschränkung des Niederlassungsbereichs von Kreditinstituten.

Vom 24. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die §§ 1 bis 4, 8, 13 und 14 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 217) werden aufgehoben.

(2) Für ein Kreditinstitut, das im Wege der Ausgründung Nachfolgeinstitute errichtet hat (ausgründendes Kreditinstitut), entfällt die sich aus § 10 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten ergebende Beschränkung, wenn sich das ausgründende Kreditinstitut mit seinen Nachfolgeinstituten oder mit einem durch Vereinigung seiner Nachfolgeinstitute gebildeten Kreditinstitut vereinigt.

### § 2

(1) Für eine Vereinigung

1. mehrerer Nachfolgeinstitute desselben ausgründenden Kreditinstituts miteinander, oder eines Nachfolgeinstituts mit einem durch Vereinigung von Nachfolgeinstituten gebildeten Kreditinstitut,
2. des ausgründenden Kreditinstituts mit Nachfolgeinstituten dieses Kreditinstituts oder einem durch Vereinigung solcher Nachfolgeinstitute gebildeten Kreditinstitut

gilt § 3 dieses Gesetzes.

(2) Nachfolgeinstituten im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. mit Mitteln des ausgründenden Kreditinstituts mit dem Sitz in Berlin errichtete oder in Berlin mit Mitteln der Nachfolgeinstitute betriebene Kreditinstitute,
2. Kreditinstitute, die auf Grund der nach dem 8. Mai 1945 geltenden Niederlassungsvorschriften als Unternehmen mit beschränktem Niederlassungsbereich gegründet worden sind, um die Aufgaben eines bei Kriegsende geschlossenen Kreditinstituts zu übernehmen, das Niederlassungen in den drei in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten genannten Bezirken unterhalten hat.

### § 3

(1) Gerichtsgebühren einschließlich der Gebühren für die Berichtigung öffentlicher Bücher sowie notarielle Beurkundungsgebühren, die durch eine in § 2 bezeichnete Vereinigung entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung, die zum Zwecke einer solchen Vereinigung vorgenommen wird. Die ermäßigte Gebühr für eine Beurkundung beträgt höchstens 2500 Deutsche Mark.

(2) Werden Beschlüsse oder Rechtsgeschäfte, für deren Beurkundung die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter

Absatz 1 fallenden Beschlüssen oder Rechtsgeschäften beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Absatz 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(3) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung). Die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden ermäßigten Gebühr nicht übersteigen.

(4) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

(5) Die Gebührenermäßigung tritt ein, wenn die Vereinigung sämtlicher Nachfolgeinstitute desselben ausgründenden Kreditinstituts, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

### § 4

Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung gemäß §§ 233 ff. des Aktiengesetzes oder die Übertragung des Vermögens nach § 255 des Aktiengesetzes oder nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften. Eine Vereinigung von Nachfolgeinstituten liegt auch vor, wenn ein Nachfolgeinstitut die Mehrheit der Gesellschaftsanteile anderer Nachfolgeinstitute erwirbt.

### § 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

**Gesetz zur Aufbesserung  
von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen  
sowie aus Kapitalzwangsversicherungen.**

Vom 24. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

**Renten- und Pensionsversicherungen**

§ 1

Das Gesetz über Leistungen aus vor der Währungsreform eingegangenen Renten- und Pensionsversicherungen (Rentenaufbesserungsgesetz) in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) ist auf die nach dem 31. Dezember 1956 fällig gewordenen oder werdenden Leistungen aus den in dem genannten Gesetz bezeichneten Renten- oder Pensionsversicherungsverhältnissen mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Waren nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten nicht mehr zu zahlen, so hat der Versicherer
  - in Höhe der ersten einhundert Reichsmark der geschuldeten Monatsrente für jede Reichsmark,
  - in Höhe des einhundert Reichsmark übersteigenden Betrags bis einschließlich zweihundert Reichsmark für je zwei Reichsmark
  - und in Höhe des zweihundert Reichsmark übersteigenden Betrags für je zehn Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen.
2. Waren nach dem 20. Juni 1948 Prämien oder Prämienraten noch zu zahlen, so sind die in Nummer 1 festgesetzten Beträge Mindestleistungen im Sinne des § 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes.

§ 2

Aus § 1 sich ergebende Nachzahlungen auf Leistungen nach dem 31. Dezember 1956 werden drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig.

§ 3

(1) Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrages, um den sich die Prämienreserve infolge der Anwendung des § 1 erhöht, Renten-

ausgleichsforderungen im Sinne des Rentenaufbesserungsgesetzes gegen den Bund zugeteilt. Die Erhöhung der Prämienreserve ist nach einem von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsplan zu ermitteln. Diese Rentenausgleichsforderungen gelten als am 1. Januar 1957 entstanden und sind von diesem Tage ab mit dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1957, zu zahlen.

(2) Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes gelten entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

**Kapitalzwangsversicherungen**

§ 4

(1) Auf vor dem 21. Juni 1948 abgeschlossene Kapitalversicherungen, bei denen Verbindlichkeiten und Rücklagen nach § 24 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften umgestellt worden sind, finden die folgenden Vorschriften Anwendung, wenn und soweit die Versicherungen

- a) auf Grund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- b) zur Befreiung von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht

abgeschlossen wurden. Das gleiche gilt, wenn eine bei Eintritt der Versicherungspflicht bereits bestehende Kapitalversicherung an Stelle einer Versicherung nach Buchstabe a oder b getreten ist.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die unter Absatz 1 fallenden Versicherungen im Wege der Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

§ 5

(1) Aus den in § 4 bezeichneten Versicherungsverträgen schuldet der Versicherer dem Anspruchsberechtigten mit Wirkung ab 1. Januar 1957 eine

zusätzliche Versicherungssumme in Höhe von 45 vom Hundert des Unterschiedsbetrages der Versicherungssumme in Reichsmark und der Versicherungssumme in Deutscher Mark unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark. Dabei gilt als Versicherungssumme in Reichsmark nur der Betrag, den diese mindestens erreichen mußte, damit der Versicherungsvertrag den in § 4 Abs. 1 Buchstabe a genannten Vorschriften, Anordnungen oder Tarifverträgen entsprach oder zur Befreiung von einer bestehenden Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b führte. Für sonstige Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 eingetreten ist.

(3) Für die zusätzliche Versicherungssumme nach Absatz 1 ist ein von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigender Geschäftsplan maßgebend.

#### § 6

Ansprüche nach § 5 sollen beim Versicherer angemeldet werden.

#### § 7

Die sich auf Grund des § 5 Abs. 2 ergebenden Nachzahlungen werden nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig. Leistungen nach §§ 4, 5 zu Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall in den Jahren 1951 bis 1955 eingetreten ist, werden nicht vor dem 1. Juli 1958 und zu Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall in den Jahren 1956 bis 1959 eingetreten ist oder eintritt, nicht vor dem 1. Juli 1959 fällig.

#### § 8

Für die Anerkennung von Altsparerentschädigungen nach § 2 des Altsparengesetzes bleibt die nach § 5 zu erbringende Leistung außer Betracht.

#### § 9

(1) Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrages, der zur Deckung der sich ergebenden zusätzlichen Verbindlichkeiten erforderlich ist, Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. § 6 und § 7 Abs. 1 des Rentenaufbesserungsgesetzes gelten entsprechend. Bestimmungen über die Berechnung zusätzlicher Prämienreserven für Leistungen nach § 5 sind in den Geschäftsplan nach § 5 Abs. 3 aufzunehmen.

(2) Die Versicherungsunternehmen haben die Ausgleichsforderungen für die in einem Kalenderhalbjahr anerkannten Ansprüche jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres zu berechnen und anzumelden; die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Diese Ausgleichsforderungen gelten als am 1. Januar 1957 entstanden und sind von diesem Zeitpunkt an jährlich mit dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 1957, zu zahlen. § 5 Abs. 4 des Rentenaufbesserungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 10

(1) Den Versicherungsunternehmen stehen für die Bearbeitung je 1,45 Deutsche Mark für eintausend Reichsmark Versicherungssumme zuzüglich 0,70 Deutsche Mark je Versicherung zu.

(2) In Höhe der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge haben die Versicherungsunternehmen Anspruch auf eine mit dreieinhalb vom Hundert jährlich verzinsliche Ausgleichsforderung gegen den Bund. Diese Ausgleichsforderung gilt als am 1. Januar 1957 entstanden. § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 11

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 507) wird wie folgt ergänzt:

„e) §§ 9 und 10 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074),“.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Ergänzungs- und Schlußvorschriften

#### § 12

Soweit Versicherungsunternehmen auf Grund des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 474) mit Wirkung vom 21. Juni 1948 wegen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden können, die bis dahin in die Umstellungsrechnung nicht einzustellen waren, nach § 10 Satz 1 des Gesetzes vom 5. August 1955 aber einzustellen sind, kann in der Umstellungsrechnung auch für diese Verbindlichkeiten eine Rückstellung für Umstellungskosten eingesetzt werden. Die Vorschriften der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz gelten entsprechend. Die den Versicherungsunternehmen insoweit zustehende Sonderausgleichsforderung (§ 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung) ist jedoch erst vom 1. April 1955 an zu verzinsen. § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sind nicht anzuwenden.

#### § 13

(1) Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit folgenden Maßgaben auch im Land Berlin:

- a) Soweit in diesem Gesetz auf die Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens Bezug genommen ist, gelten die entsprechenden für Berlin gültigen Vorschriften.
- b) In §§ 1 und 4 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948.
- c) An die Stelle der in § 12 angeführten Vorschriften der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz treten die entsprechenden Vorschriften der Durchführungsbestimmung Nr. 10 zur Umstellungsergänzungsverordnung; an Stelle der in Artikel 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Beträge sind jedoch die Beträge des § 1 Abs. 1 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz maßgebend.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Gesetz zur Änderung der Anordnung  
über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen  
und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser  
an Gemeinden und Gemeindeverbände.**

Vom 24. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 (Reichsanzeiger Nr. 57 und Nr. 120) in der sich aus der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. Februar 1943 (Reichsanzeiger Nr. 75) ergebenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern,“ gestrichen.

2. § 1 Abs. 3 wird § 2 Abs. 4; der bisherige § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit mehr als 3000 Einwohnern“ gestrichen.

4. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b und in § 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte „3 001 bis 25 000“ ersetzt durch die Worte „25 000 und weniger“.

5. In § 3 Abs. 3 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Worte „mit mehr als 3000 Einwohnern“ gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

## Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikels 106 des Grundgesetzes.

Vom 24. Dezember 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Artikel 106 des Grundgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 817) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Absatz 2 werden die Worte „7. die Realsteuern,“ gestrichen; Nummer 8 wird Nummer 7.
2. Hinter Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze eingefügt:

„(6) Das Aufkommen der Realsteuern steht den Gemeinden zu. Bestehen in einem Lande keine Gemeinden, so steht das Aufkommen dem Lande zu. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Realsteuern als Bemessungsgrundlage für Umlagen und Zuschläge zugrunde gelegt werden. Von dem Länderanteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu

bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(7) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, wird der Bund den erforderlichen Ausgleich gewähren, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastung zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.“

3. Satz 1 des bisherigen Absatzes 6 wird Absatz 8; Satz 2 wird gestrichen.

### Artikel II

Die Vorschriften über die verbundene Steuerwirtschaft treten am 1. April 1958, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. April 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

## Drittes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes.

Vom 24. Dezember 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 778) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 15. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 720) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Abteilung A erhält die folgende Fassung:

„A. für Zigarren im Kleinverkaufspreis das Stück	für 1000 Stück
1. von 10 Pf	19,00 DM
2. von 12 Pf	22,80 DM
3. von 15 Pf	28,50 DM
4. von 17 Pf	32,30 DM
5. von 20 Pf	38,00 DM
6. von 22 Pf	41,80 DM
7. von 25 Pf	47,50 DM
8. von 27 Pf	51,30 DM
9. von 30 Pf	57,00 DM
10. von 35 Pf	66,50 DM
11. von 40 Pf	76,00 DM
12. von 50 Pf	95,00 DM.

In den weiteren Steuerklassen steigt der Kleinverkaufspreis um je 10 Pf das Stück und der Steuerbetrag um je 19 DM für 1000 Stück;“.

2. § 83 Abs. 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. für Zigarren	
a) bis zu einem Steuerbetrag (§ 81 Abs. 1 Satz 2) von 8000 DM	38,5 v. H.,
b) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 33000 DM	18 v. H.,
c) darüber hinaus bis zu einem Steuerbetrag von 90000 DM	6 v. H.;“.

3. a) In § 84 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „200 000“ in „165 000“ geändert.

b) In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „240 000“ in „198 000“ geändert.

4. In § 85 Nr. 1 wird die Zahl „280 000“ in „230 000“ geändert.

5. a) In § 86 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „180 000“ in „155 000“ geändert.

b) In § 86 Abs. 1 werden die Nummer 6 und das voranstehende Wort „oder“ gestrichen.

c) In § 86 Abs. 2 werden in der Nummer 1 die Zahl „580 000“ in „540 000“ und in der Nummer 2 die Zahl „255 000“ in „210 000“ geändert.

d) In § 86 Abs. 2 werden die Nummer 5 und das voranstehende Wort „oder“ gestrichen.

6. In § 89 wird die Nummer 1 gestrichen. Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

7. Dem § 89 Nr. 2 (bisher Nr. 3) wird der folgende Schlußsatz angefügt: „Auf den Anspruch auf die zusätzliche Steuererleichterung findet § 81 Abs. 7 keine Anwendung.“

### Artikel 2

(1) Die Hersteller von Zigarren erhalten eine Vergütung der Tabaksteuer in Höhe von 17,4 vom Hundert des Steuerwertes der Zigarren, die in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Betriebsbuch als versteuert und als auf Zigarrensteuerlager geliefert nachgewiesen sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Vergütungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

### Artikel 3

Bei der Berechnung der Steuererleichterung nach den §§ 83 bis 87 des Tabaksteuergesetzes für die Zeit ab 1. Oktober 1956 sind

- a) die Tabaksteuerbeträge für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogene, aber erst nach dem 30. September 1956 bezahlte Steuerzeichen um 17,4 vom Hundert zu kürzen,
- b) die Steuerbeträge für die auf Steuerlager gelieferten Zigarren nach den Sätzen des Artikels 1 Nr. 1 zu berechnen.

### Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 5

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.  
Bonn/Lörrach, den 24. Dezember 1956.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer